Unabhängige Kommission
des Bundes zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

# Institutionen übernehmen Verantwortung

## Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

# Inhalt


**Vorwort** 4

**1. Aufarbeitung als Recht der Betroffenen und als Pflicht der Institutionen** 7

1.1 Betroffenenbeteiligung 9

1.2 Intervention in Aufarbeitungsprozessen 10

1.3 Das UBSKM-Gesetz 11

1.4 Unterscheidung zwischen Aufarbeitungsprozess und unabhängiger Untersuchung 12

**2. Anlässe für Aufarbeitung** 14

**3. Startphase: Entscheidung für die Aufarbeitung** 17

**4. Die unabhängige Untersuchung** 23

4.1 Kompetenzprofil des Untersuchungsteams 24

4.2 Beauftragung des Untersuchungsteams 25

4.3 Die Erhebung 26

4.4 Die Auswertungsperspektiven 29

4.5 Erstellung des Ergebnisberichts mit Empfehlungen 31

4.6 Übergabe des Ergebnisberichts an das Koordinierungsgremium 32

**5. Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse** 34

**6. Umsetzung der Empfehlungen und Evaluation** 37

Formate der Anerkennung 39

**Anhang:**
**Rechtliche Aspekte eines Aufarbeitungsprozesses, insbesondere einer unabhängigen Untersuchung** 43

Gibt es rechtliche Hürden für einen Aufarbeitungsprozess? 44

Was ist der Gegenstand der unabhängigen Untersuchung, wird er klar definiert? 45

Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet? 45

Darf die Institution, die eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, Informationen zurückhalten? 46

Darf eine Institution den Zugang zu ihren Archiven verweigern? 46

Haben auch Betroffene Zugang zu Akten? 47

Darf die Institution, die die unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, die Untersuchungsergebnisse nach ihren Vorstellungen verändern? 47

Was ist rechtlich bei der Veröffentlichung von Ergebnisberichten zu beachten? 47

Darf nach deren Tod über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende mehr gesagt werden als zu ihren Lebzeiten? 48

Gibt es eine Wahrheitspflicht? Und heißt das: Über einen Verdacht darf nichts berichtet werden? 49

Haben die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung einen Beurteilungsspielraum bei der Frage, was sie über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende veröffentlichen? 50

Dürfen in einem Ergebnisbericht Klarnamen von Tätern bzw. Täterinnen und Vertuschenden genannt werden? Ist es relevant, ob es um Taten oder um Vertuschung geht? 51

Was bedeutet es, dass die Verantwortlichen einer unabhängigen Untersuchung eine „Konzeptpflicht“ trifft? 52

Können Unterlagen, die für die unabhängige Untersuchung verwendet werden, beschlagnahmt werden? 52

**Literaturverzeichnis** 54

# Vorwort

Die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) hat 2019 unter dem Titel „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“ Empfehlungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen vorgelegt (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2019). Viele Institutionen haben sie genutzt, um sich Klarheit zu verschaffen, was bei der Durchführung eines Aufarbeitungsprozesses zu bedenken ist. Wir haben jedoch auch Rückmeldungen erhalten, dass die Empfehlungen nicht immer zu den jeweiligen institutionellen Gegebenheiten passen. Seit 2019 sind zudem zahlreiche Aufarbeitungsprozesse gestartet worden, die neue und wichtige Erfahrungen ermöglicht haben. Diese wurden bei der Überarbeitung der nun vorliegenden Empfehlungen berücksichtigt. Dabei war es uns wichtig, die Expertise unterschiedlicher Akteur*innen einzubeziehen. Zu einem Workshop luden wir Vertreter*innen von Rechtsanwaltskanzleien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten ein, die im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen unabhängige Untersuchungen erstellt haben. Eingeladen wurden auch Institutionen, die Aufarbeitungsprozesse initiiert haben. Besonders wichtig war uns bei dem Workshop auch die Beteiligung von Betroffenen, die Aufarbeitungsprozesse angestoßen und an ihrer Realisierung mitgewirkt haben. Einige von ihnen waren auch an der Durchführung des „Dialogprozesses“ beteiligt, der vom Betroffenenrat bei der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) angeregt wurde.

In einem intensiven zweijährigen Austausch von Betroffenen mit Vertreter*innen von Institutionen sowie Wissenschaftler*innen wurden die „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ erarbeitet und im Juni 2025 vorgelegt (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025). Die Abstimmung mit den hier vorgelegten Empfehlungen gelang deshalb so gut, weil der Dialogprozess ein gemeinsames Projekt von UBSKM, Betroffenenrat und Unabhängiger Aufarbeitungskommission war. Auch in unseren Empfehlungen spielt die Beteiligung von Betroffenen im Aufarbeitungsgeschehen eine zentrale Rolle. Allen, die durch klugen Rat, intensive Diskussionen und vielfältige Verbesserungsvorschläge dazu beigetragen haben, dass die Empfehlungen nunmehr in einer überarbeiteten Fassung vorliegen, danken wir sehr herzlich. Ein besonderer Dank gilt Nicole Simon, die im Büro der Kommission die Überarbeitung der Empfehlungen inhaltlich und organisatorisch begleitet hat.

Unabhängige Untersuchungen werden häufig erst dann in Auftrag gegeben, wenn sich – oft verstärkt durch einen medial aufgebauten Erwartungsdruck – das Verhältnis zwischen den Betroffenen sexualisierter Gewalt und der Institution, in der die Übergriffe stattgefunden haben, zugespitzt hat. Von Institutionen, die über Jahrzehnte Missbrauch und Gewalt vertuscht oder verleugnet, die Institutionen- und Täterschutz betrieben und den Betroffenen gegenüber kaum Empathie aufgebracht haben, ist meist weder Offenheit noch das Angebot herrschaftsfreier Kommunikation zu erwarten.

Zwischen denjenigen, die unabhängige Untersuchungen durchführen (das können Einzelpersonen sein, meist sind es Untersuchungsteams), und den Institutionen, die diese Untersuchungen in Auftrag geben, entsteht eine eigene Machtkonstellation. Untersuchungsteams übernehmen die Verantwortung für ein Projekt, das sie in der Regel mit der Täterinstitution vereinbaren. In dieser Rolle werden sie zum kommunikativen Gegenüber der Betroffenen, die an der Untersuchung beteiligt werden sollen und/oder sein wollen. Die Standards des Dialogprozesses zur Betroffenenbeteiligung haben diese Machtkonstellation im Blick. Sie beschreiben, wie Betroffene in Aufarbeitungsprozessen und im Rahmen einer unabhängigen Untersuchung selbstbewusst und gestärkt gegenüber der Institution, aber auch gegenüber Untersuchungsteams auftreten können. Wir betonen diese Punkte, weil wir mit den Standards des Dialogprozesses übereinstimmen und sie ausdrücklich unterstützen. Für die Aufarbeitung in Institutionen ist ihre Beachtung unverzichtbar. Verglichen mit den ersten, 2019 veröffentlichten Empfehlungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die nun vorliegenden Empfehlungen knapper gefasst. Bewusst haben wir nur die Grundsätze der Aufarbeitung benannt. Ihre institutionenspezifische Umsetzung muss in den jeweiligen Kontexten erfolgen, die von großen Organisationen (wie Kirchen, Orden oder Sportverbänden) bis zu kleineren Institutionen (z. B. Vereinen oder Kirchengemeinden) reichen.

Angesichts des hohen Anteils sexualisierter Gewalt im familiären Kontext hätte es nahegelegen, auch die Familie als institutionelles System einzubeziehen. Während die Unabhängige Aufarbeitungskommission derzeit noch an Empfehlungen zum Umgang mit familiärer sexualisierter Gewalt arbeitet, adressieren die vorliegenden Empfehlungen ausdrücklich außerfamiliäre Institutionen. „Institution“ meint jede Organisation in Staat und Gesellschaft, die in der Vergangenheit oder bis heute mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, z. B. Schulen, Internate, Kinderheime, Sportvereine, Jugendverbände, Freizeiteinrichtungen, religiöse Organisationen, Kindertagesstätten, medizinische Einrichtungen oder Behörden.

Die Empfehlungen richten sich an heute Verantwortliche in diesen Institutionen. Sie zielen auf hauptamtliche Leitungskräfte oder ehrenamtliche Vorstände ab, die von Vorfällen sexuellen Kindesmissbrauchs in der Vergangenheit Kenntnis haben und Aufarbeitung auf den Weg bringen wollen bzw. müssen. Angesprochen sind dabei alle Organisations- und Verwaltungsebenen, also z. B. die Ebene der Einzelorganisation, des Verbands und des Trägers ebenso wie die Ebene der Geschäftsführung und des Vorstands.

Wie in der 2019 vorgelegten ersten Fassung der Empfehlungen erläutert, haben Betroffene ein Recht darauf, dass das ihnen in Institutionen zugefügte Unrecht in geeigneter Form aufgearbeitet wird. Zugleich wurde betont, dass sich Institutionen der Verantwortung stellen müssen, das in ihrer Einrichtung geschehene Unrecht aufzuarbeiten. Zunehmend in den Fokus gerückt ist seither die Mitverantwortung des Staates, von dem verbindliche Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung eingefordert werden. Mit dem am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist ein erster Schritt getan.

Artikel 1 enthält das sogenannte UBSKM-Gesetz (offizielle Abkürzung: UBSKMG), in dem auch die Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission geregelt sind. In diesem Gesetz wurde der Aufarbeitungskommission insbesondere die Aufgabe zugewiesen, die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten (§ 26 Absatz 1 Satz 1 UBSKMG). Darüber hinaus soll sie den Fortschritt der institutionellen Aufarbeitung bewerten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UBSKMG). Hierzu berichtet die Unabhängige Aufarbeitungskommission regelmäßig an den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Die neu gefassten Empfehlungen möchten dazu beitragen, dass Aufarbeitungsprozesse in Institutionen so gestaltet werden, dass sie für Betroffene sexualisierter Gewalt einen wirksamen Beitrag zur Anerkennung des von ihnen erlittenen Unrechts leisten.

*Prof. Dr. Julia Gebrande*
*Prof. Dr. Silke Birgitta Gahleitner*
*Dr. Ulrike Hoffmann*
*Matthias Katsch*
*Prof. Dr. Barbara Kavemann*
*Prof. Dr. Heiner Keupp*
*Prof. Dr. Stephan Rixen*

# 1. Aufarbeitung als Recht der Betroffenen und als Pflicht der Institutionen

Die Lebensgeschichte vieler erwachsener Menschen ist von sexualisierter Gewalt geprägt, die sie in Kindheit und Jugend erfahren haben. Viele Betroffene fragen sich, wie das Unrecht, das sie erlitten haben, aufgearbeitet werden kann. Sie erwarten, dass sich die Institutionen, in denen sie sexualisierte Gewalt und deren Vertuschung erlebt haben, ihrer Verantwortung stellen. Verantwortung übernehmen Institutionen (z. B. eine Religionsgesellschaft, ein Sportverband, eine Einrichtung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, eine Kommune als Träger eines Kinderheims) dann, wenn sie die Gründe, die zu sexualisierter Gewalt geführt haben, benennen und verdeutlichen, welche Personen und welche mangelhaften Organisations- und Aufsichtsstrukturen den Schutz der Kinder und Jugendlichen verhindert haben. Institutionelle Aufarbeitung will dazu beitragen, aus Versäumnissen und Fehlern der Vergangenheit zu lernen, damit Kinder und Jugendliche heute besser geschützt werden.

Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Kindheit oder Jugend hat für Betroffene eine existenzielle Bedeutung. Sie geht über eine (straf-)rechtliche Bewertung hinaus, die oft zu spät kommt, weil der Täter oder die Täterin verstorben ist oder Verjährungsfristen entgegenstehen.



In den vorliegenden Empfehlungen bezeichnen die Wörter „Täter“ bzw. „Täterin“ sowohl Personen, die sich einem Vorwurf sexualisierter Gewalt ausgesetzt sehen, als auch solche Personen, die im strafrechtlichen Sinne rechtskräftig verurteilt wurden, wobei es sich bei der Mehrzahl dieser Personen um Männer handelt.

Aufarbeitung, die das Versagen der in Institutionen handelnden Menschen unter die Lupe nimmt, dient der persönlichen Bewältigung des Geschehens. Heute erwachsene Betroffene wollen wissen, was ihnen durch wen und unter welchen Umständen angetan wurde, aber auch, wer geschwiegen, vertuscht, Hilfe verweigert und das Leid auf diese Weise verschlimmert hat.



Betroffene haben ein Recht auf Aufarbeitung, nicht nur als politische oder moralische Forderung, sondern als Teil ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz).

Das Recht umfasst auch ihren Wunsch, zu verstehen, warum sich das Leben unter der Last des erfahrenen Unrechts so und nicht anders entwickelt hat.

Zum Recht auf Aufarbeitung zählt weiterhin, dass Betroffene bei ihren Bemühungen unterstützt werden, die in Kindheit und Jugend prägenden Erlebnisse zu verstehen und zu verarbeiten. Dieses Recht kann nur dann effektiv umgesetzt werden, wenn die Institutionen, in deren Verantwortungsbereich sexualisierte Gewalt stattgefunden hat oder zugelassen wurde, Aufarbeitung ermöglichen.

## 1.1 Betroffenenbeteiligung

Betroffene – ihre Erfahrungen und Erwartungen, Qualifikationen und Kompetenzen – müssen daher von Anfang an im Zentrum eines jeden Aufarbeitungsprozesses stehen. Ohne die ernsthafte Beteiligung von Betroffenen kann eine Institution nicht überzeugend aufarbeiten. Eine frühzeitig einsetzende und dauerhaft gewährleistete Beteiligung der Betroffenen stellt sicher, dass Aufarbeitung nicht über die Köpfe und Herzen der Betroffenen hinweg geschieht. Sie verhindert, dass sich Betroffene erneut der Übermacht einer Institution ausgeliefert fühlen. Es liegt in der Verantwortung der Institution, Betroffene für die aktive und von Respekt und Achtsamkeit getragene Mitarbeit zu gewinnen und dies während des ganzen Aufarbeitungsprozesses sicherzustellen.

Gerade vor dem Beginn eines Aufarbeitungsprozesses haben viele Betroffene den Eindruck, sie stünden der Institution allein gegenüber. Häufig wissen sie noch nichts von anderen Betroffenen und meinen, sie seien ein „Einzelfall“. Institutionen müssen dies bei der Organisation der Betroffenenbeteiligung unbedingt bedenken und Betroffene bei der Vernetzung untereinander unterstützen. Wichtig sind zudem möglichst außerhalb der Institution eingerichtete Anlauf- und Beschwerdestellen, die Betroffenen Unterstützung und die Artikulation ihrer Interessen im Aufarbeitungsprozess ermöglichen. Auch Selbsthilfeberatungsstellen können einbezogen werden. Diese sollten, wenn irgend möglich, nach Abstimmung mit Betroffenen aktiv von der Institution hinzugezogen werden.

Generell sind klare, verbindliche Vorgaben nötig, die festlegen, wie sich Betroffene am Aufarbeitungsprozess beteiligen und diesen mitgestalten können. Diese Vorgaben müssen mit den Bedürfnissen der Betroffenen im Einklang stehen, ihren unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung tragen und möglichst barrierefrei sein.

Die im „Dialogprozess“ (siehe Vorwort) erarbeiteten „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ enthalten detaillierte Vorgaben zur Einbindung von Betroffenen, die in institutionellen Aufarbeitungsprozessen zu berücksichtigen sind, sowie hilfreiche Fragen und Checklisten zu deren Ausgestaltung (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025).

Institutionen sollten sich ihrer Verantwortung zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt auch im eigenen Interesse stellen. An der Bereitschaft aufzuarbeiten, lässt sich der Wille ablesen, Abläufe innerhalb der Institution so zu verändern, dass Kinder und Jugendliche künftig wirksamer geschützt werden. Aufarbeitung fördert das Problembewusstsein im Umgang mit sexualisierter Gewalt und trägt dazu bei, die Kompetenzen der Mitarbeitenden zu stärken. Sie ist eine zentrale Voraussetzung dafür, missbrauchsbegünstigende Strukturen zu überwinden und verloren gegangenes Vertrauen in die Institution zurückzugewinnen.

Institutionelle Aufarbeitung kann nur gelingen, wenn die Leitungsebene davon überzeugt ist, dass sie für die Glaubwürdigkeit der Institution – insbesondere gegenüber den Betroffenen – unverzichtbar ist. Häufig werden anstatt konsequenter Aufarbeitung aber Präventionsmaßnahmen eingeführt, und zwar mit dem Argument, man müsse vor allem in die Zukunft wirken. Die ausgesparte Vergangenheit und nicht aufgearbeitete Taten holen die Institutionen jedoch ein, wenn Risiken, die sich bereits in der Vergangenheit verwirklicht haben, fortbestehen. Ein klares Bekenntnis der Leitungsebene trägt außerdem dazu bei, Unsicherheiten und Ängste der Mitarbeitenden im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt abzubauen. Dass sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution aufzuarbeiten ist, muss fester Bestandteil des Qualitätsverständnisses der Institution, also Teil ihres fachlichen Selbstverständnisses sein. Dies sollte im Leitbild einer Institution oder im internen Organisationsrecht (z. B. in der Satzung eines Vereins) verankert sein; es ist jedoch keine Voraussetzung für den Beginn eines Aufarbeitungsprozesses.

Neben der Institution steht die gesamte Gesellschaft in der Verantwortung für die geschehene Gewalt. Oft ist es nur deshalb zur Gewalt gekommen, weil Personen aus dem nahen Umfeld wegsahen. Betroffene berichten nicht nur von Übergriffen durch Täter und Täterinnen, sondern auch von anderen Menschen aus der Familie, der Schule oder dem Verein, die etwas ahnten oder wussten, aber nicht eingeschritten sind oder Täterinnen oder Täter sogar geschützt haben. Immer wieder berichten Betroffene von ihren Erfahrungen mit Behörden und Fachkräften, deren Unterstützung und Hilfsangebote nicht ausgereicht haben. Gewalt und ihre Folgen wirken nicht nur individuell, sondern beziehen die gesamte Gesellschaft mit ein, also auch die Welt jenseits der Institution, in der es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist. Die Zusammenhänge zwischen individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Verantwortung sind stets zu bedenken, denn das Versagen einzelner Institutionen wurde häufig dadurch begünstigt, dass Wachsamkeit, Aufsicht und Kontrolle unzureichend waren oder ganz ausblieben. Zur weiter gefassten gesellschaftlichen Aufarbeitung gehört auch der Blick auf den Staat, in dem sich die Gesellschaft organisiert. Er muss ebenfalls Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt übernehmen – eine Verantwortung, die sich schon aus den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen ergibt.

## 1.2 Intervention in Aufarbeitungsprozessen

Von der Aufarbeitung abzugrenzen ist die Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.



Mit Intervention ist gemeint, dass in aktuell noch andauernden Gefahrenlagen durch aktives und zeitnahes Handeln der Schutz eines Kindes oder Jugendlichen (wieder-)hergestellt, das Gewaltgeschehen sicher beendet wird und die von der Gewalt betroffene Person die notwendige Unterstützung erhält.

Zur Intervention gehören alle Maßnahmen, die von zuständigen Stellen, insbesondere Mitarbeitenden der jeweiligen Institution, dem Jugendamt, der Kindertagesstätte oder der Schule, der Polizei oder dem Familiengericht ergriffen werden, sobald der Verdacht oder die Kenntnis einer akuten Gefährdungslage eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge des Aufarbeitungsprozesses ein auf die Gegenwart bezogener Verdacht von sexualisierter Gewalt bekannt wird und befürchtet werden muss, dass Kinder oder Jugendliche weiterhin gefährdet sind. Beispielsweise kann bei einem Interview mit Betroffenen oder Zeitzeuginnen und Zeitzeugen bekannt werden, dass im Sportverein ein als Täter identifizierter Trainer weiterhin mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet. Allen im Aufarbeitungsprozess verantwortlichen und beteiligten Personen muss bewusst sein, dass die Aufarbeitung Interventionsmaßnahmen erfordern kann. Für den Umgang mit solchen Situationen sollte ein Handlungsleitfaden entwickelt werden, der im gesamten Aufarbeitungsprozess zu beachten ist.

Wenn der Verdacht von einer Person mitgeteilt wurde, der im Aufarbeitungsprozess Vertraulichkeit zugesagt worden ist, dann muss zwischen der zugesagten Vertraulichkeit und der möglichen Gefährdung des Kindeswohls sorgsam abgewogen werden. Sofern sich die Gefahrenlage dadurch nicht erhöht, ist es wichtig, mit der berichtenden Person über geplante Schritte im Gespräch zu bleiben. Zudem sollte eine im Bereich Kinderschutz spezialisierte Fachkraft hinzugezogen werden.

## 1.3 Das UBSKM-Gesetz

Mit Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes (offizielle Abkürzung: UBSKMG; Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) am 1. Juli 2025 wurde die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) beauftragt, die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten (§ 26 Absatz 1 Satz 1 UBSKMG). Eine Pflicht von Institutionen, bekannt gewordene Fälle aufzuarbeiten, wurde nicht gesetzlich verankert. Ungeachtet dessen werden sich Institutionen ihrer Verantwortung für Aufarbeitung künftig nicht mehr entziehen können. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission soll Institutionen, die bislang nicht aktiv waren, zu Aufarbeitungsprozessen auffordern, diese begleiten und, soweit möglich, beraten. Sie wird regelmäßig, mindestens einmal in der jeweiligen Wahlperiode des Deutschen Bundestages, zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung berichten. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Fortschritte der institutionellen Aufarbeitungsprozesse gelegt (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UBSKMG).

## 1.4 Unterscheidung zwischen Aufarbeitungsprozess und unabhängiger Untersuchung



Unter dem Begriff „Aufarbeitungsprozess“ werden alle Anstrengungen zusammengefasst, die von einer Institution unternommen werden, um Taten sexualisierter Gewalt, die meist schon länger zurückliegen, aufzuarbeiten.

Der Ausgangspunkt ist dabei die Entscheidung der Leitungsebene einer Institution, einen strukturierten, unter Beteiligung von Betroffenen durchgeführten Aufarbeitungsprozess zu beginnen. Die Durchführung des Aufarbeitungsprozesses selbst geht sodann auf ein Koordinierungsgremium über, das möglichst zeitnah unter Einbindung von Betroffenen und externen unabhängigen Fachleuten, insbesondere aus Wissenschaft, therapeutischer Fachpraxis, Beratungsstellen und Justiz, gebildet wird. Der Aufarbeitungsprozess endet erst dann, wenn die im Zuge des Aufarbeitungsprozesses erarbeiteten Empfehlungen verlässlich in der Institution umgesetzt wurden. Ein Aufarbeitungsprozess kann also sehr lange dauern.

Ein wichtiges Element des Aufarbeitungsprozesses ist in der Regel eine unabhängige Untersuchung. Diese ermöglicht einen Blick von außen auf die Geschehnisse, die Grund für die Aufarbeitung sind. Die unabhängige Untersuchung stellt jedoch nicht die Aufarbeitung selbst dar, sondern schafft die Grundlage, auf der Aufarbeitung geschehen kann. Sie soll die Taten sexualisierter Gewalt, die sich in der jeweiligen Institution ereignet haben und oft vertuscht wurden, systematisch rekonstruieren. Verständlich gemacht werden soll das „Warum“ der Taten, d. h. ihre Hintergründe und Ermöglichungsbedingungen. Dabei kann sich die unabhängige Untersuchung auf unterschiedliche wissenschaftlich-methodische Ansätze stützen bzw. verschiedene Ansätze miteinander verbinden. Denkbar sind z. B. eher rechtswissenschaftlich bzw. juristisch ausgerichtete Untersuchungen oder solche, die historisch-sozialwissenschaftliche oder psychologisch-sozialwissenschaftliche Erkenntnisperspektiven favorisieren bzw. verbinden.

Solche Untersuchungen werden typischerweise als aufwändige wissenschaftlich angelegte Studien oder Begutachtungen eines Forschungsinstituts, einer Rechtsanwaltskanzlei oder von Einzelpersonen, die mit dem Themenfeld vertraut sind, durchgeführt. Häufig arbeitet ein Team an einer solchen Untersuchung (Untersuchungsteam). Je nachdem, um welche Institution und welches Ausmaß an Vorwürfen, auch in zeitlicher Hinsicht, es geht, kann eine Untersuchung unterschiedlich umfangreich ausfallen. Denkbar sind vergleichsweise schnell erstellte, vorläufige Untersuchungen, an die sich vertiefte Untersuchungen anschließen können. Stets muss sich eine solche Untersuchung an wissenschaftlichen Qualitätsstandards orientieren.

Es hat sich bewährt, dass diejenigen, die eine unabhängige Untersuchung durchführen (wie erwähnt: meist ein Untersuchungsteam), auf Basis der Untersuchungsergebnisse Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Institution formulieren. Diese Empfehlungen sind typischerweise Teil eines Ergebnisberichts, der die unabhängige Untersuchung beschließt. Dem Ergebnisbericht können Teil- bzw. Zwischenberichte vorausgehen, die bereits erste Empfehlungen enthalten.

**Kernpunkte**

- Bei Aufarbeitung geht es – über die verlässliche Aufklärung des Geschehens (Was ist passiert?) hinaus – um das „Warum“, also die Gründe, die das Unrecht ermöglicht haben. Aufarbeitung lässt sich als erfahrungsgesättigte Unrechtsvergegenwärtigung mit zukunftsorientierter Präventionswirkung in dem Sinne definieren, dass die Gründe, die in der Vergangenheit zum Unrecht geführt haben, durch verbesserte Prävention künftig vermieden werden.

- Aufarbeitung hat aus Sicht der Betroffenen sexualisierter Gewalt immer einen Selbstwert und ist nicht nur Mittel zum Zweck verbesserter Prävention. Das bessere Verständnis des erlittenen Unrechts – der Entstehungsbedingungen und Folgen – kann für Betroffene sexualisierter Gewalt eine große Bedeutung haben, um den Verlauf des bisherigen Lebens und die gegenwärtige Lebenssituation besser zu verstehen und, darauf abgestimmt, Lebensperspektiven zu entwickeln.

- Aufarbeitung wird gerade dann wichtig, wenn das Strafrecht (etwa aufgrund von Verjährung oder weil Tatverdächtige verstorben sind) keine reale Option mehr ist.

- Individuelle Aufarbeitung erfolgt durch Menschen, die als Minderjährige sexuelle Gewalt erlebt haben, sich aber erst als Erwachsene aktiv mit dem erlittenen Unrecht – im Sinne einer persönlichen Bearbeitung und Bewältigung – befassen (können). Individuelle Aufarbeitung fokussiert die Frage: Warum ist einem bestimmten Menschen – warum ist mir – Unrecht widerfahren? Sie ist von therapeutischen Angeboten, die helfen sollen, mit Traumatisierungen umzugehen, zu unterscheiden.

- Institutionelle Aufarbeitung, die durch die Institution erfolgt, in der das Unrecht geschehen ist, widmet sich der Frage: Warum haben Menschen gerade in dieser Institution Unrecht erfahren?

- Der (gesamt-)gesellschaftlichen Aufarbeitung, die das politische Gemeinwesen als Ganzes einschließlich der Zivilgesellschaft anspricht, geht es um die Frage: Warum hat es die Gesellschaft einschließlich des Staates, in dem sich diese organisiert, nicht interessiert, dass Menschen in einer bestimmten Institution Unrecht erlitten haben?

# 2. Anlässe für Aufarbeitung

Grund zur Aufarbeitung besteht immer dann, wenn in einer Institution Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt oder deren Vertuschung auftauchen bzw. diese öffentlich bekannt werden. Im Fokus steht dabei sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, also minderjährige Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Da sexualisierte Gewalt häufig mit anderen Formen von physischer und psychischer Gewalt einhergeht, müssen diese auch in den Aufarbeitungsprozess einbezogen werden. Aufarbeitung fordern bzw. initiieren in aller Regel Betroffene, die in einer bestimmten Institution sexualisierte Gewalt erlitten haben. Aber auch die Verantwortlichen einer Institution – z. B. der Vorstand eines Sportvereins, die Leitung eines Kinderheims, die Leitungsverantwortlichen einer Religionsgesellschaft – sollten frühzeitig erkennen, wann Aufarbeitung notwendig wird, und entsprechend aktiv werden. Aufarbeitungsprozesse können auch von den Mitarbeitenden einer Institution angestoßen werden, wenn sie um des eigenen Selbstverständnisses willen einen kritischen Blick zurück in die Geschichte ihrer Institution werfen möchten. Dabei geht es zugleich darum, die gegenwärtigen Auswirkungen der nur scheinbar vergangenen Taten für Betroffene sichtbar zu machen.

Anlass für Aufarbeitung kann auch dann bestehen, wenn sich aufgrund neuer Erkenntnisse zeigt, dass Hinweise auf Taten in der Vergangenheit nicht ernst genommen wurden. Im Rückblick kann sich dies als Vertuschung darstellen. Teil der Aufarbeitung ist dann, die nicht ernst genommenen Verdachtsmomente neu zu bewerten und zu fragen, wieso der Verdacht seinerzeit nicht sorgfältig geprüft, sondern als (angeblich) nicht tragfähig oder gar als widerlegt eingeordnet wurde.



Auch hierbei spielen Betroffene häufig eine zentrale Rolle. Durch eigene Recherchen, insbesondere das Zusammenführen ihrer Erfahrungen mit den Berichten anderer Betroffener, können sie entscheidende Anhaltspunkte liefern, die eine Neubewertung der Vorgänge unausweichlich machen.

Institutionen sollten solche Hinweise stets ernst nehmen und entsprechend handeln. So sehr sich Institutionen wünschen mögen, dass die Aufarbeitung ein Ende findet, so muss ihnen doch klar sein, dass neue Erkenntnisse dazu führen können, einen vermeintlich abgeschlossenen Prozess fortzusetzen oder erneut zu eröffnen. Aufarbeitungsprozesse können so gesehen nur vorläufig als beendet betrachtet werden – und, wie bereits erwähnt, über einen langen Zeitraum andauern.

Wichtige Impulse für die Aufarbeitung gehen auch von der medialen Berichterstattung aus. Oft greifen erst Medienberichte die Hinweise von Betroffenen auf und verschaffen ihnen in der Öffentlichkeit Gehör. Sie setzen Aufarbeitungsprozesse in Gang. Medienberichte können auch ein wichtiges Korrektiv für bereits laufende Aufarbeitungsprozesse sein, etwa dann, wenn Betroffene den Eindruck haben, dass die Aufarbeitung intransparent verläuft, nur schleppend vorankommt, Betroffeneninteressen nicht ausreichend berücksichtigt oder gar unter dem Deckmantel der Aufklärung alte Vertuschungsmuster wiederholt werden. Die Rolle der Medien als „öffentlicher Wachhund“ *(public watchdog)* – so treffend vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beschrieben – ist für Aufarbeitungsprozesse von grundlegender Bedeutung. Fortschritte lassen sich nur dann mit der gebotenen Entschlossenheit

und Sorgfalt erzielen, wenn die Verantwortlichen wissen, dass ihr Handeln beobachtet und kritisch begleitet wird. Erschwert werden dadurch Trägheit, taktisches, auf Zeit spielendes Agieren und überhaupt jedes Verhalten, das den Aufarbeitungsprozess hemmt. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte feststellte, können auch NGOs, also zivilgesellschaftlich verwurzelte Nichtregierungsorganisationen, eine Funktion als *public watchdog* einnehmen, wenn sie sich für Betroffene sexualisierter Gewalt einsetzen. Diejenigen, die den Aufarbeitungsprozess verantworten, tun gut daran, die öffentliche Wahrnehmung durch Medien und NGOs nicht als Gefahr, sondern als Chance zu betrachten, das eigene Agieren selbstkritisch zu überprüfen und vor allem im Sinne der Betroffenen zu verbessern.

Aufarbeitung kann auch durch Anzeigen, die bei Polizei und Staatsanwaltschaft eingehen, in Gang gesetzt werden. Sobald solche Anzeigen öffentlich werden – etwa, wenn Betroffene sie einreichen und die Öffentlichkeit, gegebenenfalls über die Medien, informieren –, geraten die Institutionen, in denen es zu den Taten kam, unter erheblichen Rechtfertigungsdruck. Diesem können sie in aller Regel nur begegnen, indem sie einen Aufarbeitungsprozess einleiten und Betroffene aktiv einbeziehen. Für diejenigen, die Aufarbeitungsprozesse verantworten, ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz unabdingbar. Es ist möglich, dass Taten nicht verjährt sind oder Täter bzw. Täterinnen noch leben, also eine strafrechtliche Verfolgung möglich ist. Je nach Dauer ihrer Tätigkeit in einer Institution – mitunter über Jahrzehnte – können auch Informationen aus Zeiträumen, die eigentlich verjährt sind, für laufende Ermittlungen von Bedeutung sein. Solche Hinweise erlauben häufig Rückschlüsse auf langfristige Verhaltensmuster sowohl der Täterinnen und Täter als auch der verantwortlichen Leitungs- bzw. Aufsichtspersonen.

Eine Institution kann entscheiden, proaktiv den Blick in die eigene institutionelle Vergangenheit zu werfen, auch wenn bislang keine Hinweise auf Gewalt bekannt geworden sind. Anlass kann die Einführung von Schutzkonzepten und die damit einhergehende Risikoanalyse sein sowie die Initiierung von Qualitätsverbesserungsprozessen durch Mitarbeitende, die für die Risiken sensibilisiert sind, etwa weil sie in ihrer Ausbildung mit Themen wie Gewaltprävention oder Kinderrechten in Berührung gekommen sind.



**Kernpunkte**

- Aufarbeitungsprozesse in Institutionen gehen oft von Betroffenen aus.
- Institutionen sollten Aufarbeitung als Chance verstehen, Vertrauen zurückzugewinnen.
- Medien sind für die Aufarbeitung in Institutionen wichtig. Aufarbeitung geht nur dann mit der gebotenen Eile und Sorgfalt voran, wenn die Institutionen, die einen Aufarbeitungsprozess verantworten, sich beobachtet wissen.

# 3. Startphase: Entscheidung für die Aufarbeitung

Die Entscheidung für einen Aufarbeitungsprozess erfordert auf institutioneller Ebene einen öffentlich kommunizierten Akt der Verantwortungsübernahme, etwa im Rahmen einer Pressekonferenz. Zur Verantwortungsübernahme gehört auch, dass möglichst die höchste Leitungsebene der Institution (z. B. die Bischöfin einer evangelischen Landeskirche oder der Vorsitzende eines Sportverbands) öffentlich klarstellt, dass die Vorwürfe bzw. Taten zur Geschichte der Institution gehören. Zugleich wird deutlich gemacht, dass deren Folgen für die Betroffenen das Selbstverständnis und die Aufgabenwahrnehmung der Institution dauerhaft prägen, also auch in Gegenwart und Zukunft.



Aufarbeitung ist keine Vergangenheitsbewältigung, sondern zukunftsgerichtete Vergangenheitsvergegenwärtigung. Die öffentliche Bekundung der Verantwortungsübernahme ist ein wichtiger symbolischer Schritt. Sie macht deutlich, dass die Institution die Aufarbeitung als Anfrage an sich selbst versteht, verbunden mit der klaren Erwartung, dass dies Konsequenzen hat.

Zur Verantwortungsübernahme gehört die Präsentation eines konkreten Plans für den Aufarbeitungsprozess. Verantwortungsübernahme darf sich nicht im Bekunden guter Absichten erschöpfen, sondern wird erst dann wirklich glaubhaft, wenn der geplante Aufarbeitungsprozess im Einzelnen vorgestellt wird.

Wenn eine Institution einen Aufarbeitungsprozess in Gang setzt, muss sie, wie bereits erwähnt, ein Koordinierungsgremium bilden, das den Aufarbeitungsprozess unabhängig von der Institution organisiert und begleitet. Dem Koordinierungsgremium sollten angehören:

- Vertreter*innen der Leitungsebene der Institution: Um die Relevanz des Aufarbeitungsprozesses für die Institution zu veranschaulichen, darf die Aufgabe nicht auf die Arbeitsebene delegiert werden. Die Leitungsebene kann und sollte ergänzend immer eingebunden sein. Im gesamten Aufarbeitungsprozess muss sichtbar sein, dass die Aufarbeitung eine Aufgabe ist, die die Leitungsebene dauerhaft beschäftigt. Die Vertreter*innen der Institution dürfen im Koordinierungsgremium nicht die Mehrheit der Stimmen haben.

- Betroffene (aus der Institution, so lange diese noch nicht gewonnen werden können, aus anderen, möglichst ähnlichen Tatkontexten)

- Unabhängige Fachleute aus Wissenschaft, Fachpraxis (etwa aus dem Bereich der Therapie oder von Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt) und Justiz

- Sofern der Aufarbeitungsprozess eine unabhängige Untersuchung umfasst, sollten die Personen bzw. Einrichtungen, die diese erstellen sollen, nach ihrer Beauftragung ebenfalls im Koordinierungsgremium vertreten sein.

Nötig ist zudem eine klare Vorstellung zur Betroffenenbeteiligung. Hierzu im Einzelnen die „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025).

Gemeinsam mit den Betroffenen muss erwogen werden, ob sie am Koordinierungsgremium selbst teilnehmen oder sich besser über einen Beirat vertreten sehen. Die Einschätzung der Betroffenen, wie sie ihre Interessen und Sichtweisen im Aufarbeitungsprozess effektiv zur Geltung bringen können, kommt besonderes Gewicht zu. Wichtig ist bei alledem, dass die Institution den Betroffenen in einer Weise begegnet, die eine Kultur der Achtsamkeit und Transparenz nicht nur behauptet, sondern in den praktischen Abläufen auch erlebbar macht. Das setzt insbesondere Klarheit darüber voraus,

- wie mit Betroffenen kommuniziert wird und wie sie Zugang zu Informationen erhalten;
- welche Ressourcen z. B. ein Betroffenenbeirat erhält, um arbeitsfähig zu sein;
- wie die Vernetzung der Betroffenen gefördert und gewährleistet wird;
- welche Hilfs- bzw. Begleitungsangebote es gibt;
- wie Betroffene am Aufarbeitungsprozess (z. B. bei der Sichtung von Unterlagen) beteiligt werden und ob sie, sollte eine unabhängige Untersuchung erstellt werden, als sogenannte Co-Forschende konkret (etwa bei der Deutung von Unterlagen oder der Formulierung von Empfehlungen) eingebunden werden.



Die Institution muss klären, ob sie im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gibt. Solche Untersuchungen, die auch in Teilstudien zu einzelnen Aspekten aufgeteilt werden können, empfehlen sich im Sinne einer wissenschaftlich fundierten, unabhängigen Sammlung, Sichtung und Systematisierung der relevanten Fakten und der Gründe, die die Taten und ihre Vertuschung möglich gemacht haben.

Dabei sollten auch die in vergleichbaren Institutionen bereits erhobenen Befunde berücksichtigt werden. Allerdings ist das Erstellen einer solchen Untersuchung nicht mit dem Aufarbeitungsprozess zu verwechseln (siehe Kapitel 1.4). In der Regel stellt die unabhängige Untersuchung jedoch einen wichtigen Baustein im Aufarbeitungsprozess dar. Die Aufarbeitung ist mit der Vorlage eines Ergebnisberichts, der die Erkenntnisse der Untersuchung dokumentiert und gegenüber der Institution Empfehlungen zum weiteren Vorgehen formuliert, nicht abgeschlossen. Häufig sind die Untersuchungsergebnisse nur ein wichtiger Zwischenschritt, der den Aufarbeitungsbedarf verdeutlicht und damit aufzeigt, in welcher Weise der Aufarbeitungsprozess fortgeführt werden sollte. Selbst wenn sich die Institution entschließt, keine unabhängige Untersuchung durchführen zu lassen, empfiehlt es sich, die Ergebnisse des Aufarbeitungsprozesses zu verschriftlichen und der Öffentlichkeit vorzulegen.

Entscheidet sich die Institution, eine unabhängige Untersuchung erstellen zu lassen, dann ist vor allem auf zwei Aspekte zu achten:

- Zum einen muss der Untersuchungsauftrag klar formuliert sein. Dabei geht es insbesondere um folgende Fragen: Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Untersuchung? Das Verhalten welcher Akteur*innen wird untersucht? Welche Methode verwendet die Untersuchung? Werden unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge (historisch, sozialwissenschaftlich, juristisch usw.) verbunden? Auf welche Quellen, Akten und sonstige Daten stützt sich die Untersuchung? Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet?

- Zum anderen ist Klarheit über die Kosten nötig, die von Gegenstand und Umfang des Untersuchungsauftrags abhängen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass im Zuge einer unabhängigen Untersuchung neue Aspekte auftauchen können, die zunächst nicht bedacht wurden, aber sinnvollerweise noch mitaufgenommen werden sollten. Kosten für solche Erweiterungen des ursprünglichen Auftrags sind von Anfang an mitzudenken und in Zusatzvereinbarungen abzusichern.

Es ist sinnvoll, den Auftrag für die Erstellung einer unabhängigen Untersuchung öffentlich auszuschreiben. Je nach Institution werden hierbei unterschiedliche Regeln (Vergaberecht) bzw. Ausschreibungsroutinen zu beachten sein. Es kann sich anbieten, anstelle einer öffentlichen Ausschreibung den Kreis der Personen oder Organisationen, die für eine solche Untersuchung infrage kommen, enger zu fassen. So können z. B. nur Stellen um die Abgabe eines Angebots gebeten werden, die bereits über eine langjährige Erfahrung bei der Erstellung von Untersuchungen verfügen. Welcher Weg hier gewählt wird, hängt neben rechtlichen Vorgaben auch davon ab, wie schnell die Untersuchung initiiert werden soll.

In jedem Fall sollte bei einer Ausschreibung auf schon vorliegende Empfehlungen und ihre standardsetzende Funktion verwiesen werden. Dazu zählen die bereits erwähnten „Standards: Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (Unabhängige Bundesbeauftragte 2025). Diese Empfehlungen sind als bereichsspezifische Regeln (Standards) guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) zu verstehen. Sie konkretisieren und ergänzen die allgemeinen, seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) formulierten Vorgaben und die GWP-Regeln der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Wer wissenschaftlich an einer unabhängigen Untersuchung arbeitet, darf diese Regeln nicht ignorieren. Angebote von Institutionen, die diese Regeln nicht befolgen, sind abzulehnen (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2024).

Es ist die Aufgabe des Koordinierungsgremiums, Bewerbungen anhand vorab transparent kommunizierter, nachvollziehbarer Kriterien zu sichten und die Person(en) oder Organisation (Forschungseinrichtung, Rechtsanwaltskanzlei usw.) auszuwählen, die den Untersuchungsauftrag wahrscheinlich am besten erfüllen wird.

Die Kosten für eine eventuell in Auftrag gegebene unabhängige Untersuchung (einschließlich der Kosten der rechtlichen Beratung, die im Rahmen einer Untersuchung erforderlich werden kann) machen nur einen Teil der Kosten des gesamten Aufarbeitungsprozesses aus.

Zu den Gesamtkosten gehören insbesondere:

- Kosten der Arbeit des Koordinierungsgremiums; neben den üblichen Reise- und Übernachtungskosten ist auch zu klären, inwieweit Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Für Betroffene sichert eine Aufwandsentschädigung eine ökonomisch vertretbare Beteiligung am Aufarbeitungsprozess, gleichzeitig stellt sie eine Form der Wertschätzung dar. Hierbei ist insbesondere der Situation von Personen, die selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind, Rechnung zu tragen.

- Kosten für die psychosoziale Begleitung der Betroffenen sowie für Mediation und Supervision; das Angebot ist mit den Betroffenen regelmäßig zu erörtern und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

- Kosten für öffentliche Veranstaltungen (Tagungen, Workshops usw.)

- Kosten für die Begleitung des Aufarbeitungsprozesses, insbesondere durch Presse- bzw. Medienarbeit einschließlich von Social Media

- Kosten für die Publikation von Ergebnisberichten (auch Zwischen- oder Teilberichte), die die Ergebnisse und Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchung dokumentieren

- Kosten für die Evaluation nach Vorlage der Empfehlungen, die in einer unabhängigen Untersuchung formuliert wurden. Ob bzw. inwieweit die an die Institution gerichteten Empfehlungen umgesetzt wurden oder nicht, ist für die Nachhaltigkeit des Aufarbeitungsprozesses wichtig; die Evaluation der Empfehlungen ist ein wichtiger Gradmesser für die Glaubhaftigkeit der Verantwortungsübernahme einer Institution.

- Kosten für die rechtliche Beratung des Koordinierungsgremiums oder anderer am Aufarbeitungsprozess Beteiligter



Die Institution, die den Aufarbeitungsprozess verantwortet, sollte sich darüber bewusst sein, dass mit Kostensteigerungen zu rechnen ist. Diese absehbare Dynamik der Kostenentwicklung, die den Aufarbeitungsprozess insgesamt und nicht nur die Erstellung der unabhängigen Untersuchung betrifft, muss frühzeitig und offen kommuniziert werden.

In den vertraglichen Absprachen mit den Verantwortlichen für die Erstellung der unabhängigen Untersuchung sind Vorkehrungen zu treffen, durch die die nötigen Anpassungen ermöglicht werden. Vorkehrungen für Kostenanpassungen sind für alle Bereiche des Aufarbeitungsprozesses notwendig, bei denen es um die Beteiligung, Begleitung und Vernetzung der Betroffenen geht. Gerade in dieser Hinsicht muss sichergestellt werden, dass bei Kostenanpassungen die Einschätzung der Betroffenen rechtzeitig gehört und ausdrücklich berücksichtigt wird.

**Kernpunkte**

- Der Aufarbeitungsprozess beginnt damit, dass die Institution öffentlich Verantwortung übernimmt.
- Den Aufarbeitungsprozess zu initiieren, ist Aufgabe der Leitung der Institution. Diese Aufgabe darf nicht auf nachgeordnete Bereiche der Institution delegiert werden.
- Ob ein Aufarbeitungsprozess gelingt, hängt auch von einer realistischen Kostenplanung ab. Hierbei sind insbesondere die Kosten für das Koordinierungsgremium, die Betroffenenbeteiligung und eine unabhängige Untersuchung zu berücksichtigen.

# 4. Die unabhängige Untersuchung

Allgemein sind für Untersuchungsprojekte dieser Art folgende Aspekte zu beachten:

- Historische Aufarbeitungen beziehen sich auf Geschehnisse, die dem Erinnern nicht mehr vollständig zugänglich sind. Die Erinnerungen von Betroffenen sind insbesondere in Bezug auf hoch emotionale Themen stark subjektiv geprägt.

- Von Gewalt betroffene Personen benötigen eine verlässliche Vertrauensbasis, um ihre erlittenen Erfahrungen mitteilen zu können.

- Das Gelingen einer umfassenden Aufarbeitung hängt maßgeblich davon ab, in welchem Ausmaß denjenigen, die die unabhängige Untersuchung durchführen, relevante Akten zur Verfügung stehen, die zur Klärung des Umgangs mit vermuteten oder erwiesenen Fällen sexualisierter Gewalt beitragen.

## 4.1 Kompetenzprofil des Untersuchungsteams

Diejenigen, die mit der Durchführung der unabhängigen Untersuchung beauftragt sind – das wird häufig, wie oben bereits erwähnt, ein Team (das Untersuchungsteam) sein – können unterschiedliche fachliche Kompetenzen aufweisen. Möglicherweise unterscheiden sie sich auch in Bezug auf ihre Größenordnung. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, reichen sie von einzelnen Rechtsanwält*innen, Anwaltskanzleien, sozialwissenschaftlichen und historischen Instituten bis zu multidisziplinär besetzten Teams. Welche Teamvariante gewählt wird, hängt vom Umfang der Aufgabe und der Größe der Institution ab. Bei der Auswahl des Untersuchungsteams sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Erfahrungen mit Aufarbeitungsprojekten im Bereich sexualisierter Gewalt

- Erfahrungen mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und Wissen über daraus entstehende einschneidende biografische Vulnerabilitäten

- Einbindung von Betroffenen im Sinne partizipativer Forschung bis hin zu Betroffenen als Co-Forschende

- Erfahrungen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen, die je nach Fragestellung eingesetzt werden können (quantitativ oder qualitativ)

- Zwischen dem Untersuchungsteam und seinen Mitarbeitenden einerseits und der Institution oder Verantwortlichen in der Institution andererseits darf es keine professionellen, finanziellen oder privaten Verbindungen geben.

- Ausgeprägte Sensibilität beim Umgang mit Interessenkonflikten, die ein unabhängiges Handeln sichern

- Multidisziplinäres Fachwissen zum Themenfeld sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, das juristische, historische, psychologische, pädagogische und medizinische Zusammenhänge des Tatgeschehens einzuordnen ermöglicht.

## 4.2 Beauftragung des Untersuchungsteams

Nach der Auswahl des Anbieters, der mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt wird, verhandelt das Koordinierungsgremium des Aufarbeitungsprozesses mit diesem den Auftrag und schließt einen Vertrag ab. Im Rahmen der Ausschreibung wurden bereits erste Parameter kommuniziert, die den Bewerbungen der Anbieter zugrunde lagen und auf die sich das Design des Untersuchungskonzeptes und die Kostenschätzung ausgerichtet haben.

In den Verhandlungen zwischen dem Koordinierungsgremium und der Person bzw. Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchführt, geht es vor allem um die Strukturierung der Untersuchung, um die Definition von Teilschritten und ihnen zugeordneten Arbeitspaketen, um einen realistischen Zeitplan sowie den optimalen Einsatz personeller Ressourcen. Zu vereinbaren sind auch Zwischenetappen („Meilensteine“), anhand derer der Fortgang der Untersuchung überprüft werden kann. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass im Laufe der Durchführung unvorhersehbare Befunde auftauchen können, die eine Änderung des Zeitplans und der Schwerpunktsetzung zur Folge haben können. Daraus entstehende Modifikationen sind einvernehmlich mit dem Koordinierungsgremium zu klären, wobei der Einschätzung derjenigen, die die unabhängige Untersuchung durchführen, ein besonderes Gewicht zukommt.

Von den Verantwortlichen der Untersuchung ist ein Datenschutzkonzept zu erarbeiten, das in den Vertrag einbezogen wird. Dieses Konzept legt verbindlich fest, wo und auf welche Weise personenbezogene Daten gesammelt, gespeichert, gelöscht, gegebenenfalls archiviert und in sonstiger Weise verarbeitet werden. Zudem beschreibt das Datenschutzkonzept, wie während der Untersuchung berechtigte Schutzinteressen, insbesondere von Betroffenen, aber auch von Personen gewahrt werden, die mit den untersuchten Vorgängen in keinem Zusammenhang stehen.

Im Sinne der partizipativen Forschung ist weiterhin die Einbeziehung Betroffener in die Durchführung der Untersuchung zu regeln. Hierzu können die Vertreter*innen der Betroffenen im Koordinierungsgremium personelle und konzeptionelle Vorschläge unterbreiten.

Die Garantie der Unabhängigkeit der Person oder Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchführt (etwa ein Untersuchungsteam), und die Festlegung ihrer Rechte und Pflichten ist von zentraler Bedeutung. Ihre Unabhängigkeit muss vertraglich festgehalten werden. Sie ist das höchste Gut und die Basis für das Vertrauen in das Untersuchungsteam und die Akzeptanz des Ergebnisberichts.

Die Institution muss dem Team alle Informationen und Materialien zur Verfügung stellen. Das betrifft die von der Gewaltausübung betroffenen Personen, die sich bei der Institution gemeldet haben, die Korrespondenz (Briefe, E-Mails, SMS usw.) sowie die Mitteilungen von Zeitzeug*innen. Das Team braucht die Gewähr, dass es alle relevanten Archivbestände einsehen kann, wobei es sich um elektronische Dokumente oder Papierbestände handeln kann. Hierzu zählen Personalakten, Akten zu den Betroffenen, Bild- und Tondokumentationen, programmatische Texte (etwa Konzepte, Programme und Selbstbilder) sowie Sitzungsakten (z. B. Tagesordnungen, Protokolle) oder ausgewählte Korrespondenzen bestimmter Personen. Letztendlich muss gesichert sein, dass alle Hinweise auf Missbrauch und die hierfür verantwortlichen Täterinnen und Täter identifiziert werden, die dann – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – im abschließenden Ergebnisbericht benannt werden können.

In vereinbarten Abständen informiert das Untersuchungsteam das Koordinierungsgremium über den Stand des Projektes. In solchen Sitzungen können neu aufgetretene Fragen diskutiert und Rückmeldungen gegeben werden. Stets ist dabei die Unabhängigkeit des Untersuchungsteams zu respektieren. Das Untersuchungsteam entscheidet selbst, welche Anmerkungen und Rückmeldungen es als relevant einschätzt. Auch dies ist vertraglich festzuhalten.

## 4.3 Die Erhebung

Nach der Beauftragung beginnt für das Untersuchungsteam die Erhebungsphase. Diese erfordert unterschiedliche Schritte der Ergebnissicherung.

### Befragung der Betroffenen

Im Zentrum der Untersuchung stehen die Erfahrungen der Betroffenen, die in der Institution sexualisierte Gewalt erlebt haben. Auf der Grundlage eines differenzierten Leitfadens werden Anhörungen bzw. Interviews sorgfältig geplant und durchgeführt. Für alle Befragungen wird eine Einwilligungserklärung erstellt, die über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Untersuchung informiert. Zugesichert wird, dass diese Daten so anonymisiert werden, dass eine Rückverfolgbarkeit auf die Person möglichst ausgeschlossen wird. Per Unterschrift geben die zu befragenden Personen ihr Einverständnis, dass ihre Daten erhoben, gespeichert und ausschließlich dem Untersuchungsteam zugänglich gemacht werden. Für die Daten ist eine Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Diese muss sich an dem Zweck des Aufarbeitungsprozesses orientieren und beträgt in der Regel zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Unterlagen, die personenbezogene Angaben enthalten, gelöscht. Den Betroffenen wird zugesichert, dass Vertreter*innen der Institution, in der sie Gewalt erlebt haben, keinen Zugang zu den Daten erhalten.

Begonnen wird mit der Anhörung von Betroffenen, die sich an die Institution gewandt und eine Aufarbeitung eingefordert haben. Gleichzeitig wird ein Aufruf veröffentlicht, der weitere Betroffene ermutigen soll, sich beim Untersuchungsteam zu melden und sich an der Untersuchung zu beteiligen. Melden sich zunächst nur wenige Personen, sollten weitere Versuche

unternommen werden, Meldungen zu generieren (z. B. bei Internaten die Nutzung von Klassentreffen oder gezielte Berichte in den lokalen Medien). Die Ergebnisse des Aufrufs mit Nennung der Anzahl der Betroffenen, die sich gemeldet haben, sollten, für Betroffene gut wahrnehmbar, veröffentlicht werden.



Werden Betroffene interviewt, ist ihnen äußerst sensibel und rücksichtsvoll zu begegnen. Bei der Interviewführung ist zu bedenken, dass das Erzählen bei den Betroffenen traumatische Erinnerungen reaktivieren kann (Gefahr der Retraumatisierung). Hierfür ist durch die Einbindung von sofort abrufbaren Unterstützungsangeboten (z. B. von Fachberatungsstellen) Vorsorge zu treffen.

Betroffene müssen die Freiheit haben, ihre Erinnerungen so genau wiederzugeben, wie es ihnen aktuell möglich ist. Nachfragen sind nach Absprache mit den interviewten Betroffenen möglich. Wie sie über die erlebte Gewalt berichten, entscheiden nur die Betroffenen selbst. Wo Betroffene Grenzen ziehen, sind diese zu respektieren. Nach Absprache mit den Betroffenen sollten Pausen eingelegt werden, damit Belastungsgrenzen nicht überschritten werden.

Die Interviews werden aufgezeichnet und transkribiert. Sie sind wichtige Grundlagen für den Auswertungsprozess.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ist eine möglichst genaue Ermittlung der Taten sexualisierter Gewalt vorzunehmen. Bei der juristischen Einordnung geht es vor allem um den Nachweis von Missbrauchshandlungen und ihre Belegbarkeit durch Fakten, insbesondere durch Aussagen von Betroffenen und Zeitzeug*innen. Hierbei ist juristische Expertise einzubinden, die die Taten zum Zeitpunkt der Tatbegehung rechtlich korrekt einordnet und möglichst auch die praktische Handhabung der in Rede stehenden Vorwürfe durch die damalige Strafjustiz bewertet.

## Befragung von Tätern und Täterinnen bzw. ihre Identifizierung

Eine Anhörung von Personen, denen Taten sexualisierter Gewalt zur Last gelegt werden oder die sie selbst eingeräumt haben, ist wünschenswert, aber nur mit deren Einverständnis möglich. Bei Mitgliedern einer Institution (z. B. Kirchen, Orden, Sportvereine, Krankenhäuser oder Bildungseinrichtungen) kann die Leitung der Institution die Bereitschaft zu einer Anhörung bzw. zu einem Interview unterstützen. Gleichwohl ist das Prinzip der Freiwilligkeit zu akzeptieren.

Von großer Relevanz ist die Identifizierung von Tätern bzw. Täterinnen. Die Aussagen der Betroffenen sind dafür die zentrale Grundlage. Aber es können auch sonstige Aussagen anderer Personen, etwa Auskünfte der Leitungsebene der Institution sowie von weiteren (gegebenenfalls ehemaligen) Mitarbeitenden, ferner z. B. strafrechtlich relevante Dokumente oder Personalakten herangezogen werden. Wichtig ist auch die Information, ob Täter oder Täterinnen in der Institution weiterhin Aufgaben im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen. Sollten Taten in der Institution bekannt geworden sein, ist zu untersuchen,

welche Folgen dies für die Täter bzw. Täterinnen hatte: Gab es Sanktionen, Anzeigen oder Verurteilungen? Waren die Taten mit konkreten beruflichen Konsequenzen wie Kündigung, Strafversetzung oder Versetzung in den Ruhestand verbunden? Da Betroffene häufig erst nach Jahrzehnten über den erlebten Missbrauch sprechen können, sind Täter bzw. Täterinnen möglicherweise schon verstorben. Trotzdem ist es wichtig, auch über sie möglichst viele Informationen zu gewinnen. Sollten die Täter bzw. Täterinnen die Institution bereits verlassen haben, so ist es notwendig, ihre Spuren zu verfolgen. Täter bzw. Täterinnen suchen sich in aller Regel Orte und Handlungsfelder, die ihnen die Fortführung der Gewalttaten ermöglichen. Aus dem kirchlichen Bereich, aber auch aus dem Bereich des organisierten Sports sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Täter und Täterinnen in andere Kirchengemeinden versetzt wurden bzw. zu anderen Sportvereinen wechseln konnten, ohne dass am neuen Tätigkeitsort über ihre früheren Taten informiert wurde – mit der Konsequenz, dass diese Personen dort weitere Gewalttaten verüben konnten.

## Befragung von Verantwortlichen der Institution

Die Identifizierung von Tätern und Täterinnen darf nicht zu einer Individualisierung der Verantwortung führen. Die Verantwortung tragenden Leitungspersonen müssen Rechenschaft darüber ablegen, was in der Institution über die Taten bekannt wurde und wie sie oder ihre Vorgänger*innen darauf reagiert haben. Wurden die Hinweise von Betroffenen, Mitarbeitenden und Zeitzeug*innen ernst genommen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? Die Forschung zeigt, dass der Schutz der Betroffenen häufig hinter dem der Täter oder der Institution zurücktrat. Damit einher ging nicht selten eine Strategie des *blaming the victim*, also der Opferbeschuldigung, durch die den Betroffenen eine Mitverantwortung für die erlittene sexualisierte Gewalt zugeschrieben wurde. Aus diesem Grund sind folgende Fragen zu beantworten: Wie wichtig war es den Leitungskräften, die Taten nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen, um einen Imageschaden der Institution abzuwenden? Wurde bei eindeutig strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen eine Anzeige erstattet und wurde mit den Strafverfolgungsbehörden kommuniziert? Wurde bei Versetzungen der Täter bzw. Täterinnen an andere Orte oder Tätigkeitsfelder innerhalb der eigenen oder einer anderen Organisation über die Übergriffe informiert oder wurden diese verschwiegen?

Falls Akten über die Anschuldigungen angelegt wurden, sind diese dem Untersuchungsteam zur Verfügung zu stellen.

Zu fragen ist außerdem danach, ob Leitungsverantwortliche die Gewalt in ihrer Institution zum Anlass nahmen, ein Schutzkonzept zu entwickeln oder ein bereits bestehendes Schutzkonzept zu verbessern. Ferner ist zu prüfen, ob bei den im Rahmen der Aufarbeitung identifizierten Situationen, in denen es zu Gewalt kam, geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden können, die dazu beitragen, bestehende Risikofaktoren zu reduzieren oder zu beseitigen.

### Befragung von Zeitzeug*innen, Ehemaligen, Eltern

Neben den Betroffenen, Tätern bzw. Täterinnen und (ehemaligen) Vertreter*innen der Leitungsebene der Institution sind auch Zeitzeug*innen, z. B. ehemalige Mitschüler*innen, (ehemalige) Mitarbeitende sowie Eltern, zu befragen. Ihre Beteiligung kann dazu beitragen, zeitlich weit zurückliegende Abläufe, Ereignisse und Gerüchte, an die sich Betroffene erinnern, zu bestätigen oder zu korrigieren. Auf diese Weise kann ein verlässlicheres Gesamtbild der Alltagsabläufe innerhalb der Institution entstehen.

## 4.4 Die Auswertungsperspektiven

Die mit unterschiedlichen Personengruppen geführten Befragungen und die aus den Aktenbeständen gewonnenen Informationen sind in einer methodisch gut begründeten Vorgehensweise so miteinander zu verknüpfen, dass daraus ein konsistentes Gesamtbild entsteht.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, sowohl das geschehene Unrecht und Leid zu dokumentieren als auch die Bedingungen herauszuarbeiten, die dazu beitrugen, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt durch Mitglieder der Institution erfahren haben, erscheint es unerlässlich, einen Untersuchungsansatz zu wählen, der die unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Institution, System) miteinander verknüpft. Diese Ebenen sind auch im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten wichtig. Insoweit stellt sich etwa die Frage, bei welchen Interaktionen es konkret zu den Übergriffen kam, da gerade diesen Interaktionen bei der Schutzkonzeptentwicklung besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Wichtig ist zudem, ob in der Institution bereits (vorgebliche) Schutzmaßnahmen (z. B. Beschwerde-/Meldesysteme) vorgesehen waren, und wenn ja, warum diese nicht gewirkt haben (z. B. weil Meldewege nicht genutzt wurden).

### Die individuelle Ebene der Betroffenen

Im Mittelpunkt steht zunächst die Frage, was einzelnen Personen angetan wurde und wie diese Taten von den Betroffenen erlebt wurden. Darüber hinaus geht es darum, die Bewältigungsstrategien sowie die kurz- und langfristigen Folgen der Gewalt zu beschreiben. Ein besonderes Augenmerk gilt den Initiativen der Betroffenen zur Aufdeckung und bei ihrer Hilfesuche. Welche Versuche wurden unternommen, um der Gewalt zu entkommen? Oder aber: Welche Erklärungen gibt es dafür, dass solche Versuche unterblieben? Welche Blockaden und Unterdrückungsstrategien spielten hierbei eine Rolle? Welche Unterstützung erfuhren Betroffene durch Personen innerhalb oder außerhalb der Institution? Warum blieb die erbetene Unterstützung aus?

Das Untersuchungsteam sollte klären, wie es mit dem Wunsch von Betroffenen umgeht, dass ihre „eigene Akte“ dem Untersuchungsteam nicht zur Verfügung gestellt wird. Es kann sehr persönliche, für Außenstehende nicht immer verständliche Motive geben, die es aus Sicht der bzw. des Betroffenen schwer erträglich machen, dass ein Untersuchungsteam „ihre“ bzw. „seine“ Akte einsehen kann oder dass anonymisierte Aussagen aus dieser Akte in einem Ergebnisbericht auftauchen.



Die Einsicht in die Akte oder die Verwertung von Aussagen aus der Akte kann als unzumutbarer Einbruch in die Intimsphäre gewertet werden. Es ist zu respektieren, wenn Betroffene z. B. nicht wollen, dass Be- bzw. Abwertungen durch den Täter oder die Täterin, die sich in der Akte befinden, in einem Ergebnisbericht erwähnt werden. Mit den Betroffenen muss frühzeitig besprochen werden, ob bzw. inwieweit Akteninhalte in die Aufarbeitung einfließen können.

## Die institutionelle Ebene

Im Zusammenhang mit einer institutionsbezogenen Perspektive sind vor allem zwei Fragestellungen von Bedeutung:

- Worin bestanden die strukturellen Bedingungen in der Institution, die die Entstehung und Aufrechterhaltung von sexualisierter Gewalt begünstigt haben? Zu ergründen ist, welche moralischen Vorstellungen in der Institution dominant (gewesen) sind und welche normativen Erwartungen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen vertreten wurden bzw. gegebenenfalls immer noch werden. Insbesondere ist zu beleuchten, welche Bedeutung das Thema Sexualität sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt innerhalb der Institution hatte, wie darüber gesprochen oder geschwiegen wurde.

- Wie ging die Institution mit Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt sowie Machtmissbrauch um? Hierbei geht es um das (Spannungs-)Verhältnis zwischen den Interessen der Institution und denen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Wurde der Schutz der Kinder und Jugendlichen und somit ein konsequentes Vorgehen bei Vermutungen und Verdachtsmomenten vermieden, um den vermeintlich guten Ruf der Institution zu schützen? Herauszuarbeiten sind hierbei die Verhaltensweisen der Leitungsebene der Institution bzw. von Personen, die in bestimmten Funktionsbereichen (z. B. Wohngruppe, Schulklasse, Trainingsgruppe bei einem Sportverein) Verantwortung trugen.

### Die Systemebene

Der Grundansatz besteht in einer gezielten Erforschung dreier unterschiedlicher, miteinander interagierender Dimensionen:

- Die von sexualisierter, körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen

- Die jeweilige Institution mit ihrem pädagogischen oder normativen Anspruch und ihren konkreten Aufgaben

- Kontextbedingungen außerhalb der Organisation, die Übergriffe ermöglicht haben, wie z. B. gesellschaftliche Diskurse zum Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, hierarchisches Denken (etwa der Glaube an die moralische Integrität von Mönchen und Nonnen) oder mangelnde Sensibilität für Gefährdungen innerhalb von Institutionen.

## 4.5 Erstellung des Ergebnisberichts mit Empfehlungen

Das Untersuchungsteam erstellt aufgrund seiner Auswertungsperspektiven einen Ergebnisbericht. In der Vergangenheit war häufig von „Aufarbeitungsstudie", „Aufarbeitungsbericht" oder „Aufarbeitungsgutachten" die Rede. Der Ergebnisbericht orientiert sich am Auftrag und den dort formulierten Fragestellungen und legt dar, anhand welcher wissenschaftlicher Methode(n) diese bearbeitet wurden. Berichtet werden die Grunddaten der Untersuchung (insbesondere die Anzahl der ermittelten Taten, Zeitstrahl der Taten, Beschreibung der befragten Stichproben, verwendete Archivmaterialien). Es gilt, die Institution mit ihrem speziellen Aufgabenprofil und Selbstverständnis zu rekonstruieren – jenen Ort, an dem die sexualisierte Gewalt stattfand und über lange Jahre hinter Mauern des Schweigens verborgen blieb. Aufgezeigt werden das Wissen über die Täter und Täterinnen und ihre jeweilige Funktion in der Institution, die Rolle der Leitungsebene bei der über Jahre oder Jahrzehnte erfolgten Verleugnung der Taten sowie die Gründe, die zur Aufarbeitung geführt bzw. sie quasi erzwungen haben. Im Mittelpunkt des Ergebnisberichts stehen – wie bereits bei der vorangegangenen unabhängigen Untersuchung – die Betroffenen mit ihren Erinnerungen und Erfahrungen sowie die lebensgeschichtlichen Konsequenzen der erfahrenen sexualisierten Gewalt. Dieser Teil des Ergebnisberichts lebt von den authentischen Ausschnitten aus den Interviewtranskripten, die entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelung in der Einverständniserklärung anonymisiert werden und die nur zitiert werden dürfen, wenn zuvor die Zustimmung der Betroffenen eingeholt wurde.

Durch die Verknüpfung der genannten verschiedenen Analyseebenen soll ein verdichtetes Gesamtbild des in der Institution erlittenen Unrechts entstehen, das in erster Linie den Betroffenen hilft, ihre jeweilige Lebensgeschichte und den Einfluss, den die erlittene Gewalt darauf hatte, besser zu verstehen. Dafür ist die eindeutige Benennung der Verantwortung von Täterinnen und Tätern und die genaue Darstellung des Versagens der Abläufe in der Institution von zentraler Bedeutung. Die Institution erhält mit dem Bericht die Möglichkeit,

Fehlentwicklungen der Vergangenheit und deren Folgewirkungen bis in die Gegenwart zu erkennen und daraus die nötigen Konsequenzen für eine Umgestaltung der Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb ihrer eigenen Struktur zu ziehen. Wenn Betroffene nach der wissenschaftlichen Methode, die für die unabhängige Untersuchung maßgeblich ist, etwa als Co-Forschende in besonderer Weise in die Deutung der Ergebnisse eingebunden sind, kommt ihren Einschätzungen besonderes Gewicht zu. Die Rolle von Betroffenen in einer unabhängigen Untersuchung ist im Ergebnisbericht zu erläutern.

Die Unabhängigkeit des Untersuchungsteams ermöglicht nicht nur eine Rekonstruktion der Geschichte der Institution und ihrer Verantwortung für die Gewalt, die den Kindern und Jugendlichen angetan wurde, sondern erlaubt zugleich, dass alle – auch die nicht direkt erkennbaren – Risikofaktoren für Übergriffe in den Blick genommen werden, von deren Überwindung die zukünftige Integrität der Institution entscheidend abhängt. Werden diese Risikofaktoren nicht erkannt bzw. nicht ernst genommen, dann ist äußerstenfalls der Fortbestand der Institution bedroht (siehe exemplarisch das Ende der Odenwaldschule).

Vor diesem Hintergrund sollten am Ende des Ergebnisberichts klare Empfehlungen formuliert werden, die die Verantwortlichen veranlassen, die nötigen Schritte für die eigene institutionelle Erneuerung in die Wege zu leiten. Dabei geht es nicht um moralische Bewertungen, sondern um die Formulierung von Handlungsempfehlungen, an denen die Institution, Betroffene und die kritische Öffentlichkeit erkennen können, dass maßgebliche Veränderungen angestoßen wurden (siehe hierzu Kapitel 5; zur Evaluation der Umsetzung der Empfehlungen siehe Kapitel 6).

## 4.6 Übergabe des Ergebnisberichts an das Koordinierungsgremium

In einer abschließenden Sitzung übergibt das Untersuchungsteam seinen Ergebnisbericht, der typischerweise Empfehlungen enthält, an das Koordinierungsgremium. Dieses hat dann die Möglichkeit, dem Untersuchungsteam Rückmeldungen zu geben. Im Sinne der nach wie vor geltenden Unabhängigkeit ist das Koordinierungsgremium jedoch nicht befugt, Änderungen des Ergebnisberichts einzufordern. Dem Untersuchungsteam steht es frei zu entscheiden, wie es mit diesen Rückmeldungen umgeht.

Der letzte Schritt ist die Vorstellung des Ergebnisberichts in der Öffentlichkeit und die Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung (Kapitel 5).

**Kernpunkte**

- Das Koordinierungsgremium entscheidet, wer die unabhängige Untersuchung durchführt – ob z. B. ein multidisziplinär arbeitendes wissenschaftliches Institut, nur eine Einzelperson oder eine Anwaltskanzlei beauftragt wird. Das hängt insbesondere davon ab, was wie eingehend untersucht werden soll (Welcher Zeitraum? Wie viele handelnden Personen? Welche Methode der Untersuchung?).

- Der Vertrag mit der- oder denjenigen, die die unabhängige Untersuchung durchführen (häufig ein aus mehreren Personen bestehendes Untersuchungsteam), enthält Bestimmungen zur Art der Untersuchung, zum Zeitplan sowie zu möglichen nachträglichen Anpassungen. Darüber hinaus stellt er durch entsprechende Regelungen die Unabhängigkeit der Untersuchenden bei der Durchführung des Auftrags sicher.

- Der Ergebnisbericht, der die unabhängige Untersuchung abschließt, zeichnet ein Gesamtbild des Unrechts, das Antworten auf die Frage nach dem „Warum ist es geschehen?“ gibt. Damit verbindet sich die Hoffnung, dass Betroffene ihre Lebensgeschichte besser verstehen können. Hierfür ist es wichtig, dass die Verantwortung von Tätern und Täterinnen und das Versagen der Institution klar benannt werden.

- Der Ergebnisbericht ermöglicht es der Institution, Fehlentwicklungen der Vergangenheit, deren Folgen möglicherweise bis in die Gegenwart reichen, zu erkennen und daraus Maßnahmen abzuleiten. So können Risikofaktoren künftig effektiv minimiert werden.

# 5. Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse

Um einen inklusiven Zugang sicherzustellen, müssen die Ergebnisse von Aufarbeitungsprozessen einschließlich der Ergebnisse der unabhängigen Untersuchung, sofern sie durchgeführt wurde, stets öffentlich, kostenfrei und zeitlich unbegrenzt zugänglich sein.

Bereits vorab ist festzulegen, in welchem Format die Ergebnisse präsentiert werden sollen (z. B. schriftlicher Bericht, Website, Buchveröffentlichung), wer für die Veröffentlichung verantwortlich ist (in aller Regel das Untersuchungsteam) und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt. Ebenso im Voraus ist die Finanzierung der Veröffentlichung zu klären und im Vertrag zwischen der beauftragenden Institution und der Person bzw. Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchführt, festzuhalten. Mögliche Kosten entstehen dabei für Druck, Open-Access-Gebühren bei einer Verlagspublikation, den Aufbau und das Hosting einer Website sowie für Lektorat und Korrektorat.

Wird ein schriftlicher Ergebnisbericht erstellt, sollte er sowohl online (als PDF- oder HTML-Dokument) als auch in gedruckter Form zugänglich sein. Auch eine Verlagspublikation kann in Betracht gezogen werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass alle an der unabhängigen Untersuchung Beteiligten ein kostenfreies Exemplar erhalten. Bei der Wahl des Veröffentlichungsformats sind die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Insbesondere im Fall von Buchpublikationen ist sicherzustellen, dass genügend Freiexemplare vorhanden sind, die Betroffenen auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden können.

Der Ergebnisbericht ist verschiedenen Zielgruppen vorzustellen: Zunächst vorab den Betroffenen und gegebenenfalls ihren Angehörigen, darüber hinaus den Mitarbeitenden der Institution, der Leitungsebene sowie, falls vorhanden, dem Träger der Einrichtung. Auch die breite Öffentlichkeit ist über die Ergebnisse zu informieren, beispielsweise durch eine Pressekonferenz oder ein Pressegespräch. Eine begleitende Pressemitteilung ist ebenfalls sinnvoll. In allen Präsentationsformaten sollte ausreichend Raum für Diskussion und Fragen eingeplant werden.

Der Ergebnisbericht muss in gut verständlicher Sprache verfasst sein und eine Triggerwarnung sowie Hinweise auf Hilfsangebote enthalten, etwa die Kontaktdaten von Beratungsstellen. Das gilt entsprechend auch für Informationsmaterialien, die ergänzend zum Ergebnisbericht veröffentlicht werden, z. B. eine Zusammenfassung des Ergebnisberichts oder Pressemitteilungen. Die Taten sollten klar benannt werden, Voyeurismus ist jedoch zu vermeiden und die Wortwahl sensibel zu gestalten. Die Berichte sollten den unterschiedlichen Erfahrungen der Betroffenen Rechnung tragen.

Hinsichtlich des Datenschutzes und den Fragen des Persönlichkeitsrechtes ist zu beachten, dass Daten, die auf die Identität von Betroffenen schließen lassen, nur mit deren Einwilligung, im Übrigen nur nach Abwägung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen veröffentlicht werden dürfen.

Die Ergebnispräsentation sollte nicht nur die Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses und der gegebenenfalls erfolgten unabhängigen Untersuchung bündeln, sondern, wie bereits ausgeführt, auch Empfehlungen für das künftige Handeln innerhalb der Institution beinhalten. Solche Empfehlungen haben den Charakter von auf die Institution abgestimmten Vorschlägen und Anregungen, die sich aus den Ergebnissen der Aufarbeitung und insbesondere der unabhängigen Untersuchung ableiten lassen und zugleich die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Die Empfehlungen können sich auf verschiedene Ebenen und Aspekte beziehen, z. B. auf institutionelle Strukturen und Abläufe, auf die Mitarbeitenden oder auf die (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Außerdem muss die Ergebnispräsentation Empfehlungen zu Formen der Anerkennung des erlittenen Unrechts (z. B. Entschädigungsleistungen der Institution) sowie zur Erinnerungs- und Gedenkkultur enthalten (z. B. Gedenkraum in der Institution, ein Denkmal, eine regelmäßige Gedenkfeier). Das Untersuchungsteam kann zudem empfehlen, weitere Aufarbeitungsschritte einzuleiten, etwa bislang nicht genügend wahrgenommene Betroffenengruppen einzubeziehen, die Kontakte zu anderen Institutionen in den Blick zu nehmen oder Täternetzwerken nachzugehen. Schließlich ist anzugeben, wie, wann und mit welchen Beteiligten die Umsetzung der Empfehlungen überprüft und evaluiert wird.

**Kernpunkte**

- Von der Institution ist, insbesondere für Betroffene, der niedrigschwellige, kostenfreie und dauerhafte Zugang zum Ergebnisbericht sicherzustellen.
- Betroffenen ist der Ergebnisbericht vorab bekannt zu geben.
- Spätestens bei der Ergebnispräsentation sollten Empfehlungen zum weiteren Vorgehen der Institution formuliert werden.

# 6. Umsetzung der Empfehlungen und Evaluation

Die Veröffentlichung eines Ergebnisberichts ist nicht das Ende des Aufarbeitungsprozesses, sondern der Beginn weiterer notwendiger Schritte. Die Verantwortung für die Umsetzung der im Bericht formulierten Empfehlungen liegt bei der Institution. Um sicherzustellen, dass die Empfehlungen tatsächlich in die Praxis überführt werden, sollte in der Regel ein Jahr nach der Veröffentlichung eine unabhängige Evaluation erfolgen. Bereits im Ergebnisbericht oder bei dessen Veröffentlichung ist die Durchführung der Evaluation anzukündigen. Der zugehörige Auftrag kann vom Koordinierungsgremium – sofern es noch besteht – oder von der Institution selbst erteilt werden. Hierbei kann auch die Person oder die Organisation, die die unabhängige Untersuchung durchgeführt hat (meist also das Untersuchungsteam), eingebunden werden.

Im Rahmen der Evaluation sind mehrere Aspekte zu beachten: Zum einen die nachhaltige (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten, die Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt schützen. Es muss überprüft werden, ob die Institution ihre Strukturen so verändert hat, dass (sexualisierte) Gewalt künftig besser verhindert werden kann. Zum anderen geht es um angemessene Entschädigungsleistungen für die Betroffenen, die das erlittene Unrecht sichtbar machen, also eine Form institutioneller Verantwortung ausdrücken, und zur Kompensation der Unrechtsfolgen beitragen. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Entwicklung einer Gedenk- und Erinnerungskultur in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen.

Spätestens mit der Vorlage der Evaluationsergebnisse schließt das Koordinierungsgremium – falls es noch tätig ist – seine Aufgabe ab. In den Evaluationsergebnissen können weitere an die Institution gerichtete Empfehlungen formuliert werden, die mittel- und langfristig zu beachten sind. Diese können Hinweise darauf enthalten, wie Formate der Anerkennung des Unrechts, etwa die finanzielle Entschädigung, betroffenenfreundlicher ausgestaltet werden können.



Wichtig ist zudem das dauerhafte Fortbestehen einer Anlaufstelle für Betroffene, die Beratung und Unterstützung anbietet, etwa dann, wenn sich Betroffene erst mit einigem zeitlichen Abstand ihrer Lebensgeschichte stellen bzw. sich an die Institution wenden, etwa mit dem Wunsch nach einem Gespräch.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich auch nach einem länger andauernden Aufarbeitungsprozess immer noch Betroffene melden, die endlich den Mut gefunden haben, ihre Erfahrungen zu berichten. Die Institution muss Vorsorge treffen, dass solche Meldungen sie erreichen und im Sinne der Betroffenen Folgen haben. Hieran wird deutlich, dass ein Aufarbeitungsprozess nur vorläufig, möglicherweise nie ganz abgeschlossen sein kann.

# Formate der Anerkennung

Aufarbeitung kann begangenes Unrecht nicht ungeschehen machen. Institutionen äußern häufig den Wunsch nach Wiedergutmachung, Rehabilitation, Versöhnung oder gar Vergebung.



Insbesondere religiös geprägte Institutionen müssen darauf achten, nicht auf eine erhoffte Versöhnung oder Vergebung durch die Betroffenen hinzuweisen, da dies als Zumutung wahrgenommen werden kann. In aller Regel kann Aufarbeitung solche Erwartungen nicht erfüllen. Was sie leisten muss, ist die Übernahme von Verantwortung durch die Institution sowie die Anerkennung des begangenen Unrechts.

Daraus ergibt sich, wie bereits erwähnt, die Notwendigkeit, Formen der Anerkennung zu entwickeln und umzusetzen.

## Öffentliche Verantwortungsübernahme

Ein zentrales Element der Anerkennung ist die öffentliche Verantwortungsübernahme. Der Beginn eines Aufarbeitungsprozesses stellt in dieser Hinsicht bereits einen wichtigen Schritt dar. Werden im Verlauf der Aufarbeitung institutionelle Versäumnisse oder gar systemisches Wegsehen sichtbar, sind die heutigen Verantwortlichen verpflichtet, dies klar zu benennen und sich öffentlich zu dem Versagen zu bekennen. Eine solche Stellungnahme darf nicht nur die Vergangenheit betreffen, sondern muss auch die gegenwärtige Situation der Betroffenen einschließen. Darüber hinaus sind konkrete Maßnahmen anzukündigen, die zu einer Verbesserung der Lebenslage der Betroffenen beitragen können.

## Erinnern und Gedenken

Eine weitere Form der Anerkennung ist die Entwicklung einer lebendigen Gedenk- bzw. Erinnerungskultur. Dafür kann eine Gedenkveranstaltung, die an das Leid der Betroffenen erinnert und zugleich das institutionelle Versagen sichtbar macht, ein starkes Signal setzen. Die Einbindung politischer Vertreter*innen kann die Bedeutung einer solchen Veranstaltung zusätzlich unterstreichen. Ziel ist es, dass das begangene Unrecht Teil des Selbstverständnisses und der Geschichte der Institution wird und nicht in Vergessenheit gerät.

Erinnerungsformen sollten möglichst gemeinsam mit Betroffenen entwickelt werden. Sie können unterschiedliche Gestalt annehmen: Bücher oder neuere digitale Formate mit Erfahrungsberichten, Mahnmale, Gedenktafeln oder wiederkehrende Veranstaltungen, wie beispielsweise eine jährliche Gedenkstunde. Auch gesamtgesellschaftliche Formate – etwa eine Veranstaltung im Bundestag oder in einem Landtag – tragen dazu bei, das Leid der Betroffenen sichtbar zu machen und die Verantwortung der Institutionen zu verdeutlichen. Erinnerungskultur bedeutet, dass die Erfahrungen der Betroffenen dauerhaft in das kollektive Gedächtnis eingehen.

## Entschädigungsleistungen

Neben symbolischen Anerkennungsformen ist die Frage nach Entschädigungsleistungen unverzichtbar. Viele Betroffene sexualisierter Gewalt leiden unter schwerwiegenden gesundheitlichen, psychischen und sozialen Folgen. Diese reichen von chronischen Erkrankungen und Behinderungen über Erwerbsunfähigkeit bis hin zu massiven Einschränkungen der Lebensqualität. Entschädigungsleistungen, die die Institution gewährt, können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, diese Belastungen abzumildern. Um Transparenz und Fairness zu gewährleisten, sollte ein unabhängiges Gremium über die konkrete Ausgestaltung entscheiden. Notwendig sind klare Kriterien für die Höhe der auszuzahlenden Summen. Die Entschädigungsleistungen sollten im Sinne einer ernst gemeinten Verantwortungsübernahme unabhängig von Sozialleistungen (etwa nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, früher: Opferentschädigungsgesetz) gewährt werden. Der Zugang zu solchen Sozialleistungen ist für Betroffene häufig unsicher und mit vielen Hürden verbunden.

Die Institution sollte sich zudem mit der Frage beschäftigen, wie sie mit Klagen auf Schadenersatz einschließlich des sogenannten Schmerzensgelds umgeht. Hierbei sollte die Institution als Beleg für ihre ernst gemeinte Verantwortungsübernahme auf die Einrede der Verjährung verzichten. Dies allein deshalb, weil Betroffene häufig erst nach langer Zeit psychisch in der Lage sind, ihre Ansprüche geltend zu machen. Sofern Vereinssatzungen oder vergleichbare Vorschriften einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung (vorgeblich) entgegenstehen, können sie betroffenenfreundlich ausgelegt oder geändert werden.

## Stärkung von Prävention und Schutz von Kindern

Die Erkenntnisse aus einem Aufarbeitungsprozess dürfen nicht folgenlos bleiben, sondern müssen in konkrete präventive Maßnahmen in der Institution münden. Die im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses identifizierten Strukturen, Routinen und Handlungspraxen, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Institution begünstigt haben, bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung eines institutionellen Schutzkonzepts. Hat eine Institution bislang kein Schutzkonzept erarbeitet, muss dies umgehend geschehen – auch unabhängig von den Ergebnissen der Aufarbeitung. Das Schutzkonzept sollte jedoch auf Basis der Ergebnisse der Aufarbeitung weiterentwickelt werden, im Sinne eines Lernens aus Fehlern. Bei der Erarbeitung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sind Betroffene ebenfalls zu beteiligen.

Ein umfassendes Schutzkonzept enthält verschiedene Elemente. Hierzu gehören u. a. Beschwerdeverfahren, ein Interventionsplan, verpflichtende Fortbildungen für Mitarbeitende sowie ein Verhaltenskodex. Erster Schritt muss immer eine Analyse der Risikofaktoren und -situationen innerhalb einer Institution sein. Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, ein Umfeld zu schaffen, das größtmögliche Sicherheit gewährleistet. Aufarbeitungsprozesse belegen häufig, dass bestimmte Organisations(un)kulturen Missbrauch begünstigen oder dessen Aufdeckung verhindern. Deshalb müssen Schutzkonzepte nicht nur formale Standards enthalten, sondern zu einem tiefgreifenden Kulturwandel innerhalb der Institution beitragen.

Schutzkonzepte können nur wirksam sein, wenn die strukturellen Ursachen für sexuellen Missbrauch adressiert und nachhaltig verändert werden. Zentral ist auch bei der Schutzkonzeptentwicklung der entschiedene Einsatz der Leitungsebene der Institution und ein partizipatives Vorgehen mit einer Beteiligung der Mitarbeitenden, der Kinder und Jugendlichen in der Institution, deren Eltern, sowie, wenn es möglich ist, von Betroffenen.

Daneben steht auch der Staat in der Verantwortung, Konsequenzen aus institutionellen Aufarbeitungsprozessen zu ziehen. Er kann die Rahmenbedingungen für Prävention verbessern, etwa durch die bessere Ausstattung und Stärkung von Fachberatungsstellen, die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen, aber auch durch rechtliche Regeln, die Organisations- und Aufsichtspflichten klarer fassen. Häufig werden im Zuge eines Aufarbeitungsprozesses Mängel sichtbar, wie unzureichende Kontrollmechanismen in Heimen und Schulen oder eine unzureichende personelle Ausstattung von Jugendämtern. In gravierenden Fällen, in denen staatliche Strukturen systematisch versagt haben, kann auch eine staatliche Aufarbeitung erforderlich sein, z. B. in Form eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Seit Inkrafttreten des UBSKM-Gesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) am 1. Juli 2025 ist die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ausdrücklich beauftragt, Aufarbeitung umfassend zu fördern, zu unterstützen und Prozesse zu begleiten und zu bewerten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 UBSKMG). Diese gesetzliche Grundlage unterstreicht die Verantwortung des Staates, Aufarbeitung nicht allein den einzelnen Institutionen zu überlassen, sondern sie systematisch zu begleiten.

**Kernpunkte**

- Die Institution ist für die effektive Umsetzung der Empfehlungen verantwortlich.
- Es ist zwingend erforderlich, dass die Institution ihr Schutzkonzept auf Grundlage der Ergebnisse der Aufarbeitung gegen (sexualisierte) Gewalt weiterentwickelt. Wenn es noch kein Schutzkonzept gibt, ist umgehend, noch während des laufenden Aufarbeitungsprozesses, mit dessen Entwicklung zu beginnen.
- Zentral für die (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzepts ist die Analyse von Risikofaktoren und -situationen für (sexuelle) Übergriffe, die Umsetzung konkreter Schutzmaßnahmen (z. B. Erstellung eines Interventionsplans, Einrichtung von Beschwerdestellen) sowie der Aufbau und die dauerhafte Pflege einer umfassenden Kultur der Achtsamkeit, die sicherstellt, dass Gewalt und Missbrauch in der Institution nicht geduldet werden.
- Schutzkonzeptentwicklung muss immer partizipativ erfolgen.

- Etwa ein Jahr nachdem die Empfehlungen vorgelegt wurden, ist deren Umsetzung durch eine unabhängige Stelle zu evaluieren. Im Zentrum der Evaluation stehen die (Weiter-)Entwicklung wirksamer Schutzkonzepte in der Institution sowie Formen der Anerkennung des Unrechts, insbesondere Entschädigungsleistungen für Betroffene.

- Da der Aufarbeitungsprozess immer nur vorläufig, aber nie endgültig abgeschlossen ist, muss dauerhaft eine Anlaufstelle für Betroffene bereitgestellt werden.

Hier werden zusammenfassend die Phasen eines Aufarbeitungsprozesses dargestellt:

**Die Phasen eines institutionellen Aufarbeitungsprozesses**



# Anhang: Rechtliche Aspekte eines Aufarbeitungsprozesses, insbesondere einer unabhängigen Untersuchung

Vertiefte Informationen zu den rechtlichen Aspekten eines Aufarbeitungsprozesses, insbesondere einer unabhängigen Untersuchung, finden Sie in der Veröffentlichung der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs „Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung“ (Unabhängige Aufarbeitungskommission 2024).



Die nachfolgenden Informationen sind keine Rechtsberatung, sondern geben nur allgemeine Hinweise, die mit Blick auf den jeweiligen Aufarbeitungsprozess bzw. eine unabhängige Untersuchung geprüft werden müssen. Sie richten sich insbesondere an Rechtsberater*innen, die Aufarbeitungsprozesse oder unabhängige Untersuchungen juristisch begleiten.

Generell ist zu bedenken, dass die juristische Diskussion zu den rechtlichen Problemen bei Aufarbeitungsprozessen erst in Gang kommt. Gerichtsentscheidungen, die sich mit den spezifischen Rechtsproblemen von Aufarbeitungsprozessen befassen, fehlen bislang weithin. Daher können Gerichtsentscheidungen, die sich z. B. allgemein mit dem Äußerungs- und dem Datenschutzrecht befassen, nur dann eine Orientierungshilfe sein, wenn die Besonderheiten von Aufarbeitungsprozessen berücksichtigt werden.

## Gibt es rechtliche Hürden für einen Aufarbeitungsprozess?

- Ob und wann ein Aufarbeitungsprozess durchgeführt wird, entscheidet die Institution in eigener Verantwortung. Sie sollte dabei maßgeblich die Einschätzung von Betroffenen berücksichtigen. Die Aufarbeitung bezieht sich zwar auf die Institution, zielt jedoch in erster Linie darauf ab, Betroffenen sexualisierter Gewalt zu ermöglichen, sich mit dem ihnen widerfahrenen Unrecht – den Taten und der Vertuschung – in einer Weise auseinanderzusetzen, die ihrem persönlichen Aufarbeitungsbedürfnis entspricht.

- Bei der Durchführung eines Aufarbeitungsprozesses gelten die auch sonst maßgeblichen Regeln des Rechts. Wenn es um personenbezogene Daten oder um Sachverhalte geht, die das Privatleben berühren, sind neben dem Datenschutzrecht vor allem die Regeln zum Schutz von Persönlichkeitsrechten zu beachten. Hier können schwierige Abwägungen notwendig werden, die in der Regel eine rechtliche Beratung voraussetzen. Dabei ist zu bedenken, dass viele Rechtsfragen, die sich auf Aufarbeitungsprozesse beziehen, bislang noch nicht gerichtlich entschieden sind. Die juristische Diskussion zu diesem Themenfeld hat erst begonnen.

- Die für den Aufarbeitungsprozess verantwortliche Institution trifft eine Pflicht zur rechtlichen Risikoanalyse. Nur so kann ein Aufarbeitungsprozess ohne (häufig unbegründete) Angst vor juristischen Konsequenzen durchgeführt werden. Die Institution – besser noch: das Koordinierungsgremium – sollte sicherstellen, dass alle am Aufarbeitungsprozess beteiligten Personen die Möglichkeit haben, Rechtsfragen unabhängig durch eine*n selbstgewählte*n Berater*in (in erster Linie also eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt) klären zu lassen.

- Das gilt auch und gerade für Betroffene, die z. B. wissen möchten, ob bzw. inwieweit sie sich zu (verdächtigen) Personen äußern dürfen, die in der Institution, in der es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, tätig waren oder sind. Hier ist äußerungs- bzw. strafrechtliche Beratung durch erfahrene Rechtsanwält*innen nötig. Jurist*innen, die in der Institution tätig sind, sollten in aller Regel nicht die Ansprechpersonen bei Rechtsfragen sein. Auf diese Weise lassen sich denkbare Befangenheiten von vornherein ausschließen.

## Was ist der Gegenstand der unabhängigen Untersuchung, wird er klar definiert?

- Für die unabhängige Untersuchung ist es zentral, dass deren Gegenstand unmissverständlich vertraglich definiert wird. Damit es nach Beginn der Untersuchung nicht zu Unklarheiten kommt, sollte eher mehr als zu wenig festgelegt werden: Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Untersuchung? Das Verhalten welcher Akteur*innen wird untersucht? Nach welchen Methoden wird die Untersuchung durchgeführt? Werden unterschiedliche Zugänge (historisch, sozialwissenschaftlich, juristisch) verbunden? Auf welche Quellen, Akten und sonstige Daten stützt sich die Untersuchung?

## Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung gewährleistet?

- Wesentlich für die Qualität der unabhängigen Untersuchung ist die Frage: Wie wird die Unabhängigkeit der Untersuchung sichergestellt? Im Vertrag muss die Unabhängigkeit umfassend gewährleistet werden, indem die Rechte und Pflichten des Untersuchungsteams möglichst klar und kleinteilig benannt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die beauftragende Institution die Durchführung der Untersuchung nicht beeinflussen kann – und sie folglich auch nicht behindern darf.

- Das bedeutet auch, dass in dem Vertrag zwischen Institution und den Verantwortlichen der Untersuchung die Regeln über die Abnahme des Werks bzw. über die Schlecht- oder Mängelgewährleistung (etwa im Hinblick auf Nachbesserungen) so ausgestaltet sein müssen, dass die Institution die Abnahme z. B. nur bei evidenter Verfehlung des wissenschaftlichen Charakters der Erkenntnisse verweigern darf, also dann, wenn schlechterdings nicht mehr von einer wissenschaftlich vertretbaren Untersuchung ausgegangen werden kann – ein Fall, der praktisch ausgeschlossen sein dürfte. Um gleichwohl einem solchen Konflikt vorzubeugen, sollte im Vertrag vorgesehen werden, dass auf Bitten des Auftraggebers ein*e Sachverständige*r, die*der von einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft bestellt wird, darüber befindet, ob von einer wissenschaftlich vertretbaren Untersuchung auszugehen ist und der Auftraggeber diese Einschätzung akzeptiert.

## Darf die Institution, die eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, Informationen zurückhalten?

- Die beauftragende Institution trifft – was vertraglich festzulegen ist – eine umfassende Förderpflicht, d. h. sie muss alles tun, was den Verantwortlichen der Untersuchung bzw. dem Untersuchungsteam die erfolgreiche Realisierung ihres Auftrags ermöglicht. Dazu gehört auch, dass sie das Konzept der Untersuchung weder im Vorhinein noch während der Realisierung der Untersuchung beeinflussen bzw. Änderungen verlangen darf. Die beauftragende Institution muss in den bestehenden rechtlichen Grenzen den Zugriff auf alle Informationen gewähren und insbesondere die Einholung von Einwilligungen aktiv unterstützen, die den Datenzugriff ermöglichen.

- Dazu gehört regelmäßig auch, dass Rechtsanwält*innen, die die Institution oder Personen in der Institution im Hinblick auf den Umgang mit „Vorfällen“ beraten haben, von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden sind. Sie sollten den Verantwortlichen der Untersuchung Auskünfte erteilen sowie Unterlagen in Papier- oder digitaler Form einschließlich der Korrespondenz (z. B. E-Mails, SMS, WhatsApp-Nachrichten) vorlegen, soweit dies nach deren Einschätzung erforderlich ist. Falls der Zugang zu Informationen verweigert wird, sollten die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung darüber öffentlich informieren, weil dies die Tragfähigkeit der Erkenntnisse beeinflusst. Auch dies ist vertraglich festzulegen.

## Darf eine Institution den Zugang zu ihren Archiven verweigern?

- Voraussetzung für eine gelingende Aufarbeitung ist, dass die Institution bereit ist, sich lückenlos und rückhaltlos zu öffnen und Einsicht gewährt u. a. in eigene Archive, Bibliotheken, Sammlungen, privaten Schriftverkehr, geheime Akten und Personalakten. Das Untersuchungsteam benötigt den direkten Zugang zu diesen Schriftstücken und die umfassende Auskunftsbereitschaft der Institution darüber, welche Schriftstücke vorhanden sind und wie sie aufgefunden werden können. Funktionsweise der Archive und Grundlagen der Archivierung innerhalb der Institution sind nachvollziehbar offenzulegen, damit das Untersuchungsteam in der Lage ist, eigenständig nach Quellenmaterial zu suchen. Der Zugang zu den Archiven muss vertraglich abgesichert werden. Je mehr die Institution den Zugang beschränken will, desto eher ist die Unabhängigkeit des Untersuchungsteams in Gefahr. In einem solchen Fall sollte der Auftrag nicht übernommen werden.

- Sofern nach den jeweiligen archivrechtlichen Bestimmungen Abwägungen nötig sind, sollten sich diese an den Grundsätzen und Kriterien orientieren, die für die Veröffentlichung von Ergebnisberichten gelten (dazu unten).

- Zwangsmaßnahmen wie die Sicherstellung und Beschlagnahme stehen nur der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu, nicht aber Privatpersonen wie den Mitgliedern eines Untersuchungsteams. Ergibt sich im Kontext der Aufarbeitung der konkrete Verdacht, dass Akten zum Zeitpunkt des Aufarbeitungsprozesses manipuliert und/oder vernichtet werden sollen, kann die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft werden.

## Haben auch Betroffene Zugang zu Akten?

- Nach spezialgesetzlichen Regelungen wie § 9b SGB VIII (für Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim-, oder Vormundschaftsakten bei einem bestehenden berechtigten Interesse), § 25 SGB X (bei laufenden sozialrechtlichen Verfahren) oder nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können Betroffene von der Institution Einsicht in bzw. Auskunft aus Akten fordern, die über sie geführt wurden oder werden. Bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen oder der Ermessensausübung sollte dem Recht auf Aufarbeitung der Betroffenen möglichst weitgehend Rechnung getragen werden. Auch in Bereichen ohne spezialgesetzliche Regelung sollten Institutionen den Zugang vor diesem Hintergrund ermöglichen. In der Regel umfasst das Recht auf Akteneinsicht auch das Anfertigen von Kopien, nicht aber die Herausgabe der Originalakte.

- Bei der Akteneinsicht sollten sich Betroffene von Personen begleiten lassen, die sich mit Archiven und der Sichtung von Akten auskennen. Um Akten angemessen zu verstehen, sind oft gute Erklärungen nötig. Die Begleitung trägt auch zum Schutz der Betroffenen vor Akteninhalten bei, die diese verletzen könnten.

## Darf die Institution, die die unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben hat, die Untersuchungsergebnisse nach ihren Vorstellungen verändern?

- Zur vertraglich festzulegenden Unabhängigkeit gehört auch, dass die beauftragende Institution weder die Personen, die an der Erstellung der unabhängigen Untersuchung mitwirken, bestimmen (oder nachträglich deren Abberufung verlangen) kann, noch sich Texte, die in den Ergebnisbericht oder in den Zwischen- oder Teilbericht der Untersuchung einfließen sollen, vor der Veröffentlichung zur förmlichen oder als informell verkleidete Genehmigung vorlegen lassen darf (dazu gehören auch freundlich formulierte Wünsche nach vorheriger Einsichtnahme, um angebliche Missverständnisse zu vermeiden).

## Was ist rechtlich bei der Veröffentlichung von Ergebnisberichten zu beachten?

- Teil der Unabhängigkeit ist, dass die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung – wie vertraglich festgelegt – allein über die Art und Weise der Veröffentlichung entscheiden. Dazu gehört auch die Prüfung der äußerungs- und datenschutzrechtlichen Zulässigkeit. Hierbei ist strikt darauf zu achten, dass Informationen zu Betroffenen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung preisgegeben werden (dazu schon Kapitel 4.3, 4.4 und 5). Auch wenn die Informationen so umgeschrieben werden, dass sie für Außenstehende nicht auf eine*n konkrete*n Betroffene*n bezogen werden können, ist die Einwilligung erforderlich. Wenn verstorbene Betroffene nicht zu Lebzeiten ihre Einwilligung gegeben haben, sollte aus Respekt vor den An- und Zugehörigen der*des Betroffenen, deren Urteil der*dem Verstorbenen erkennbar wichtig war (etwa Ehegatte, Lebenspartner*in), deren Einschätzung eingeholt werden. Bleiben Zweifel, dass die*der Betroffene mit der (auch für Außenstehende nicht erkennbaren) Darstellung ihres*seines Berichts nicht einverstanden gewesen wäre, sollte sie unterbleiben.

- Unabhängigkeit bedeutet auch, dass die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung nicht als „Auftragsverarbeiter“ im spezifisch datenschutzrechtlichen Sinne gelten, selbst, wenn sie zivilrechtlich durch einen Vertrag mit der Durchführung des Aufarbeitungsprojekts beauftragt wurden. Auftrags(daten)verarbeiter wären die für die Erstellung der unabhängigen Untersuchung Verantwortlichen nur, wenn sie die Daten nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten würden. Gerade das ist bei einer unabhängigen Untersuchung nicht der Fall. Umfassende Unabhängigkeit bei der Untersuchung bedeutet, dass die Verantwortlichen für deren Erstellung auch unter Datenschutzgesichtspunkten allein verantwortlich sind.

- Bei der Veröffentlichung des Ergebnisberichts sind insbesondere die Regeln des Äußerungsrechts zu beachten, wie sie anhand des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unter Beachtung des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Grundrechte des Grundgesetzes entwickelt wurden. Hierzu gehören auch die Regeln des Datenschutzrechts, das spezielle Vorgaben für wissenschaftliche Veröffentlichungen vorsieht, soweit es um noch lebende Personen geht.

## Darf nach deren Tod über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende mehr gesagt werden als zu ihren Lebzeiten?

- Die Regeln zum postmortalen Würdeschutz bleiben tendenziell hinter dem zu Lebzeiten geltenden Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurück. Die verstorbene Person ist tendenziell umso weniger geschützt, je länger sie tot ist. Das Schutzbedürfnis verringert sich in dem Maße, in dem die Erinnerung an die verstorbene Person verblasst und das Interesse an der Bewahrung ihrer Identität sinkt, was gerade im Hinblick auf die in Rede stehenden Taten und das Bedürfnis nach der Aufarbeitung in ihren eingangs erwähnten drei Dimensionen regelmäßig der Fall sein wird. Außerdem wird nur vor der groben Entstellung des Lebensbildes des*der Verstorbenen, nicht vor der vertretbaren, zumal empirisch fundierten Infragestellung dieses Lebensbildes geschützt.

- Das Grundproblem, das in nahezu jedem Ergebnisbericht (auch Zwischen- oder Teilbericht) zu lösen ist, besteht im Spannungsverhältnis zwischen möglicherweise ehrenrührigen Tatsachen und/oder Werturteilen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht berühren, und der Freiheit wissenschaftlicher Bewertung (Wissenschaftsfreiheit einschließlich der Forschungsfreiheit, Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz). Die Verantwortlichen einer Untersuchung, die wissenschaftlichen Standards genügt, handeln als Grundrechtsträger, d. h. sie können sich auf die Wissenschaftsfreiheit (Forschungsfreiheit) berufen, und zwar selbst dann, wenn sie an einer staatlichen Hochschule tätig sind und etwa die Hochschule beauftragt wurde, die Untersuchung durchzuführen. Auch außerhalb einer staatlichen Hochschule tätige wissenschaftlich Forschende können sich auf die Wissenschaftsfreiheit (Forschungsfreiheit) berufen.

- Bei der Auflösung dieses Spannungsverhältnisses ist typischerweise davon auszugehen, dass der Hinweis auf eine Tatsache in einem Untersuchungsbericht immer schon in eine Bewertung (Werturteil) eingebunden ist bzw. diese ermöglicht. Das bedeutet, dass Äußerungen in einem Untersuchungsbericht in aller Regel wissenschaftsbezogene Werturteile, also Meinungsäußerungen, darstellen. Das macht im konkreten Fall eine Abwägung zwischen dem durch das Werturteil berührten allgemeinen Persönlichkeitsrecht einerseits und der Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit andererseits erforderlich. Es ist also im Einzelfall zu begründen, ob bzw. inwieweit der Bericht über eine Person (sei es durch Nennung ihres Klarnamens, sei es in sonstiger, sie identifizierbar machender Weise) und ihr Verhalten geboten ist.

## Gibt es eine Wahrheitspflicht? Und heißt das: Über einen Verdacht darf nichts berichtet werden?

- Die Benennung wahrer Tatsachen ist unproblematisch, sofern sich diese Tatsachen nicht konkret einer bestimmten Person zuordnen lassen, also keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.

- Soweit eine Person erkennbar wird, darf grundsätzlich nur über erwiesen wahre Tatsachen berichtet werden; Lügen sind also ausnahmslos unzulässig. So darf etwa regelmäßig über tatsächlich erfolgte rechtskräftige Verurteilungen einer Person berichtet werden, insbesondere wenn es um schwere und schwerste Kriminalität (etwa gegen die sexuelle Selbstbestimmung) geht. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Person aktuell in einem Umfeld aufhält, in dem sie Kontakt zu Personen (z. B. Minderjährigen) haben kann, die nach Alter und Lebenslage denjenigen entsprechen, zu deren Lasten die Taten begangen wurden und wegen denen der Täter oder die Täterin rechtskräftig verurteilt wurde.

- Über Tatsachen, die nicht nachweislich unwahr sind, darf berichtet werden,

    - wenn sie auf einer soliden wissenschaftlichen Recherche beruhen,

    - von einem hinreichenden Mindestbestand an aussagekräftigen Tatsachen auszugehen ist,

    - das Informationsinteresse der Öffentlichkeit groß ist (was bei Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche meist anzunehmen ist),

    - die (noch lebende) Person, über die berichtet wird, vor der Veröffentlichung angehört und

    - seine bzw. ihre Sichtweise aussagekräftig (nicht zwingend wortwörtlich) in der Veröffentlichung berücksichtigt wurde,

    - ferner darauf hingewiesen wird, dass es nicht zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, also die Unschuldsvermutung nicht widerlegt wurde, und

- ausgewogen dargelegt wird, welche gegebenenfalls vorhandenen tatsachenbasierten Gründe (etwa ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft) dagegen sprechen, dass der Vorwurf zutrifft, und was umgekehrt, wiederum tatsachenbasiert, gegen die Plausibilität dieser Gründe spricht (etwa, dass Betroffene unter Druck gesetzt wurden, nicht auszusagen oder eine Aussage zu entkräften).

- Auch Angehörige bzw. sonstige Personen, die vom Verstorbenen mit der Wahrung der postmortalen Interessen erkennbar beauftragt wurden, sollten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Das kann zum einen dazu beitragen, weitere Informationen zu erlangen. Zum anderen kann es konfliktvermeidend wirken, wenn Angehörige (z. B. Geschwister, Kinder, Neffen, Nichten) den Eindruck haben, dass sie das Bild des*der von ihnen oft geschätzten Verstorbenen noch beeinflussen können. So dürften sich auch juristische Konflikte darüber vermeiden lassen, ob die kritische Äußerung über den*die Verstorbene*n möglicherweise Angehörige in ihren eigenen Persönlichkeitsrechten verletzt. Dies ist zwar höchst unwahrscheinlich, sollte aber zumindest bedacht werden.

## Haben die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung einen Beurteilungsspielraum bei der Frage, was sie über Täter bzw. Täterinnen und Vertuschende veröffentlichen?

- Je wahrscheinlicher es ist, dass sich anhand der Veröffentlichung – gegebenenfalls mithilfe weiterer ergänzender, leicht zu beschaffender Informationen – rekonstruieren lässt, wer die in Rede stehende Person ist, desto offenkundiger stellt sich der Personenbezug ein. Personenbezogene Daten sind alle auf die Person bezogenen „Informationen“, auch sie betreffende Beurteilungen, also auch Werturteile, die in unabhängigen Untersuchungen gleichsam „huckepack“ die Tatsachenbehauptungen begleiten. Typischerweise geht es um das mindestens moralisch anstößige, oft aber auch (möglicherweise) strafrechtlich erhebliche Verhalten von Personen.

- Lebt die Person noch und erteilt sie keine Einwilligung für die Veröffentlichung ihres direkt erkennbaren oder indirekt vergleichsweise unaufwändig ermittelbaren Namens, muss die Veröffentlichung des Namens bzw. der Umstände, die auf ihn*sie schließen lassen, „für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich“ (§ 27 Absatz 4 Bundesdatenschutzgesetz [BDSG]) sein. Auch bei den Ergebnissen einer unabhängigen Untersuchung handelt es sich in der Regel um Forschungsergebnisse über Ereignisse der Zeitgeschichte. Die Veröffentlichung des Namens bzw. der Umstände, die auf den Namen schließen lassen, kommt nur infrage, wenn eine Pseudonymisierung nicht möglich ist. Der Name bzw. Umstände, die auf diesen schließen lassen, müssen also so verschlüsselt werden können, dass unklar bleibt, wer gemeint ist (Artikel 4 Nr. 5 EU-Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Daran fehlt es aber, wenn sich relativ leicht, etwa mithilfe einschlägiger Suchmaschinen, herausfinden lässt, wer sich hinter dem Namen verbirgt, z. B. weil über den Täter bzw. die Täterin oder den relevanten Tatkontext öffentlich berichtet wurde.

- Dann kommt es auf eine Abwägung an („für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich"). Der Begriff „Ereignisse der Zeitgeschichte" ist weit zu verstehen. Er bezieht sich auf alles, woran gegenwärtig ein allgemeines Interesse besteht. Erfasst werden also alle aktuellen oder historischen Geschehnisse, die gegenwärtig von der Öffentlichkeit beachtet werden, unabhängig davon, ob sie dem politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder einem sonst irgendwie gesellschaftlich relevanten Bereich zuzuordnen sind. Dass dazu das Themenfeld der sexualisierten Gewalt gehört, liegt auf der Hand.

- Bei der Beantwortung der Frage, ob die Veröffentlichung unerlässlich ist, haben die Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung (also, wie meistens, das Untersuchungsteam) einen Beurteilungsspielraum. Hierbei müssen sie die Rechte der betroffenen Personen und das Interesse der Öffentlichkeit und Forschung an einer Veröffentlichung gewichten. Aber: Aus dem Begriff „unerlässlich" folgt, dass ohne die Veröffentlichung personenbezogener Daten die Darstellung der Forschungsergebnisse ohne Nutzen oder unverständlich sein muss. Je mehr es den Verantwortlichen der unabhängigen Untersuchung gelingt darzulegen, dass die Veröffentlichung mit Blick auf das Untersuchungsdesign, insbesondere die angestrebten Erkenntnisziele, zwingend ist, desto mehr muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurücktreten (erst recht das postmortale Persönlichkeitsrecht bzw. der postmortale Würdeschutz, für den, wie dargelegt, großzügigere Maßstäbe gelten).

### Dürfen in einem Ergebnisbericht Klarnamen von Tätern bzw. Täterinnen und Vertuschenden genannt werden? Ist es relevant, ob es um Taten oder um Vertuschung geht?

- Die Annahme, die Veröffentlichung sei zwingend erforderlich, ist umso überzeugender, je mehr eine Person nachweislich oder jedenfalls nach den verlässlich ermittelten Tatsachen wahrscheinlich in Taten und/oder Vertuschungsmaßnahmen verwickelt war. Das gilt auch und gerade für Verstorbene, wobei als „Daumenregel" gelten kann, dass in Abhängigkeit von der Schwere der Taten und davon, wie verlässlich die Taten festgestellt sind (wobei nicht allein eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung aussagekräftig ist), eine Nennung des Namens von Verstorbenen auch schon kurze Zeit nach dem Todeszeitpunkt möglich sein sollte, also nicht in jedem Fall erst längere Zeiträume, etwa zehn Jahre, abgewartet werden müssen.

- Hinsichtlich der Vertuschungsvorgänge ist zu unterscheiden: Hier kann erheblich sein, wie sehr eine Person verwickelt war, ob es um einen kürzeren oder längeren Zeitraum geht, einmalig oder wiederholt gehandelt wurde, die Verwicklung in Abrede gestellt oder darüber getäuscht wurde oder ob das eigene Handeln unrichtigerweise auf andere geschoben oder trotz bestehender Handlungsmöglichkeit nicht eingeschritten wurde.

- Auf die Frage, ob die Person in einer Organisation bzw. Hierarchie förmliche Leitungspositionen innehatte oder offiziell „nur" beratend tätig war, kommt es dabei nicht an. Beachtlich ist auch das Verhalten von offiziell bloß (etwa rechtsanwaltlich) beratend tätigen Personen, die außerhalb der Institution stehen, wobei sie ein Rechtsverhältnis, etwa ein Beratungsvertrag mit der Institution, nicht vor dem öffentlichen Bekanntwerden ihrer Tätigkeit schützt.

- Maßgeblich ist, ob all diese Personen Einfluss hatten, insbesondere in der Weise, dass sie, obgleich sie vordergründig nur beratend auftraten, in der Sache mit entscheidungspräjudizierender Kraft agierten, sich also, zumal nach aller bisherigen Erfahrung, darauf verlassen konnten, dass ihren Vorschlägen zum weiteren Vorgehen gefolgt wurde bzw. die Ablehnung ihrer Vorschläge unwahrscheinlich war. Personen, die in dieser Weise gehandelt haben, sind weniger schutzwürdig als Personen, die erkennbar nur am Rande bzw. punktuell, vor allem nur unterstützend, nicht initiierend und ohne volle Kenntnis der Verhältnisse in Vertuschungsvorgänge eingebunden waren.

## Was bedeutet es, dass die Verantwortlichen einer unabhängigen Untersuchung eine „Konzeptpflicht“ trifft?

- Vor diesem Hintergrund trifft die Verantwortlichen der Untersuchung eine Konzeptpflicht: Sie müssen darlegen, wieso die Namen welcher Personen inwieweit genannt werden müssen, um das Erkenntnisziel zu erreichen. Ein Beispiel, das freilich nicht schematisch übernommen, sondern dessen Tragfähigkeit mit Blick auf jedes Projekt geprüft und gegebenenfalls modifiziert und weiter detailliert werden muss, sind die Personenkategorien, die der Aufarbeitungsbericht zur römisch-katholischen Kirche im Bistum Münster entwickelt hat (Frings et al. 2022).

- Wird bei einer gerichtlichen Entscheidung die plausible Annahme der Verantwortlichen der Untersuchung, ihr Konzept zur Veröffentlichung von Klarnamen sei im Hinblick auf das Untersuchungsdesign zwingend, verkannt, liegt darin in der Regel eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit, gegen die vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde vorgegangen werden kann.

## Können Unterlagen, die für die unabhängige Untersuchung verwendet werden, beschlagnahmt werden?

- Diese Frage ist umstritten. Solche Beschlagnahmen wissenschaftlicher Daten kommen vor, sie sind auch schon gegenüber einem Forschungsinstitut angedroht worden, das an einer Untersuchung zum Bereich sexualisierte Gewalt gearbeitet hat. Sollten solche Beschlagnahmen angekündigt werden oder erfolgt sein, ist unverzüglich der Rechtsrat erfahrener Strafverteidiger*innen einzuholen.

- Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mahnt die Strafverfolgungsbehörden zu größter Vorsicht. Mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit (Forschungsfreiheit) ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng zu beachten, denn: „Die Forschungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst auch die Erhebung und Vertraulichkeit von Daten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte [...]. Gerade empirische Forschung ist regelmäßig auf die Erhebung von Daten angewiesen und insbesondere aussagefähige sensible Daten können von den Betroffenen oftmals nur unter der Bedingung von Vertraulichkeit erhoben werden. [...] Die vertrauliche Datenerhebung gehört zur geschützten wissenschaftlichen Methode. Die staatlich erzwungene Preisgabe von Forschungsdaten hebt die Vertraulichkeit auf und erschwert oder verunmöglicht insbesondere Forschungen,

die [...] auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind. Bei laufenden Forschungsprojekten betrifft dies schon die Fortführung der konkreten Projekte. Darüber hinaus verschlechtern alle staatlichen Zugriffsrechte auch die Bedingungen für zukünftige Forschungen, die auf vertrauliche Datenerhebungen angewiesen sind.“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. September 2023, Aktenzeichen 1 BvR 2219/20, Randnr. 13).

- Diese Erwägungen gelten erst recht, wenn es um die personenbezogenen Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt geht. Dass die Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt besonders schutzwürdig sind, hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. November 2023, Aktenzeichen: 1 BvR 2036/23, Randnr. 23).

- Die Integrität der Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt ist auch dann in Gefahr, wenn im Forschungsprozess anonymisierte Daten zusammen mit anderen Ermittlungsergebnissen Rückschlüsse auf Betroffene ermöglichen. Die Beschlagnahme anonymisierter Daten kann für sich betrachtet, also ohne weitere im Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss substanziiert benannte Tatsachen nicht zu ergiebigen Ergebnissen führen. Eine solche Beschlagnahme „ins Blaue hinein“ wäre für die Strafverfolgung völlig ungeeignet, also schon deshalb unverhältnismäßig.

- Der Vertraulichkeitsschutz der Forschungsfreiheit wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verstärkt, die selbst darüber entscheiden dürfen, wem sie zu welchem Zweck von (mutmaßlich begangenen) Straftaten berichten. Wenn der Staat diese Informationen gegen den Willen der Betroffenen und damit gegen die rechtlich geschützte Erwartung, dass die Daten vertraulich bleiben, gleichsam für Strafverfolgungszwecke umwidmet, ohne die besonders vulnerable Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt und die Gefahr einer staatlich veranlassten sekundären Viktimisierung zu beachten, handelt er rechtswidrig.

- Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die sich daraus ergebenden Folgerungen sind offenbar in der Strafjustiz noch nicht hinreichend bekannt, sodass im Fall einer (angedrohten) Beschlagnahme, wie erwähnt, Rechtsrat einzuholen ist. Rechtspolitisch empfiehlt sich die Einführung eines Beschlagnahmeverbots, das es bislang noch nicht gibt.

# Literaturverzeichnis

**Bundesverfassungsgericht (2023):** Beschluss vom 25. September 2023, Aktenzeichen 1 BvR 2219/20. www.bverfg.de/e/rk20230925_1bvr221920 (Abruf 31.10.2025).

**Bundesverfassungsgericht (2023):** Beschluss vom 10. November 2023, Aktenzeichen 1 BvR 2036/23. www.bverfg.de/e/rk20231110_1bvr203623 (Abruf 31.10.2025).

**Frings, B., Großbölting, T., Große Kracht, K., Powroznik, N. & Rüschenschmidt, D. (2022):** Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945. Freiburg im Breisgau. www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/journalisten/macht_und_sexueller_missbrauch_im_bistum_muenster.pdf (Abruf 31.10.2025).

**Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (2025):** Standards. Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. www.der-dialogprozess.de (Abruf 31.10.2025).

**Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019):** Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen (Abruf 31.10.2025).

**Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2024):** Rechtliche Aspekte der Aufarbeitung. Beiträge im Spannungsfeld von Persönlichkeits- und Äußerungsrecht, Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit. www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechtliche-aspekte-der-aufarbeitung/ (Abruf 31.10.2025).

## Impressum

**Herausgeberin**
Unabhängige Kommission
des Bundes zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

Glinkastraße 24, 10117 Berlin

**Stand**
Januar 2026

Alle Rechte vorbehalten.
© 2026